KATECHISMUS ÜBER KAISER JOSEPHS II. GESETZ VON VERBRECHEN...

Digitized by Google

6 J 64.

dní knihovna ČR
rické fondy

66 J 64

Národní knihovna
1002296974

Digitized by Google

Digitized by Google

Katechiſmus

über

Kaiſer Joſephs II.

Geſetz

von

Verbrechen

und

derſelben Beſtrafung.

UNIVERSITAS ...
SZÉLL FARKAS
könyvtárából

Wien,
bei Anton Gaſſler.

1787.

66 J 64.

KNIHOVNA
KUBELÍKOVA
(SZELLOVA)

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von den Kriminalverbrechen und Kriminalſtrafen.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

F. Was iſt ein Verbrechen überhaupt?

A. Ein Verbrechen überhaupt iſt eine freye Handlung oder Unterlaſſung, die den landesfürſtlichen Strafgeſetzen zuwider iſt. Wer alſo das thut, was der Landesfürſt bei Strafe verbietet, oder das unterläßt, was der Landesfürſt bei Strafe zu thun gebietet, der begeht ein Verbrechen.

Digitized by Google

F. Wievielfach ſind die Verbrechen?

A. Die Verbrechen ſind entweder Kriminal- oder politiſche Verbrechen.

F. Was iſt ein Kriminalverbrechen?

A. Ein Kriminalverbrechen iſt nur dasjenige, welches durch das neue Strafgeſetz als ein ſolches erkläret worden: Alle übrigen ſind politiſche Verbrechen.

F. Was gehört zu einem Kriminalverbrechen?

A. Zu einem Kriminalverbrechen gehört böſer Vorſatz und freyer Wille.

F. Wann iſt dieſer böſe Vorſatz und freye Wille vorhanden?

A. Dieſer böſe Vorſatz und freye Wille iſt vorhanden, wenn vor, oder bei der geſetzwidrigen Unternehmung oder Unterlaſſung das Übel, welches daraus folgt, überdacht und beſchloſſen worden, das heißt, wenn man die geſetzwidrige Handlung eigens in der Abſicht verübet hat, damit das Übel erfolge, z. B. da jemand eigens in der Abſicht nach jemanden ſticht, damit dieſer ſterbe.

F. Wann iſt der böſe Vorſatz noch ferner vorhanden?

A. Der böſe Vorſatz iſt noch ferner vorhanden, wenn zwar der Thäter das nemliche

liche Uibel, welches erfolgt iſt, nicht gewollt, aber doch aus einer anderen böſen Abſicht eine Handlung unternommen hat, aus welcher das Uibel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann. Z. B. jemand will den anderen nur ſchwer verwunden, und dieſer ſtirbt an der Wunde, ſo kann man ſagen, die Mordthat ſey mit Vorſatz begangen worden, denn der Thäter hat leicht vorherſehen können, daß eine ſchwere und gefährliche Verwundung den Tod nach ſich ziehen werde.

F. Iſt jener ein Kriminalverbrecher, der aus bloſſer Nachläſſigkeit, oder Unvorſichtigkeit eine Uibelthat begeht?

A. Nein, weil er keinen böſen Vorſatz gehabt hat, ſondern das Uibel nur aus ſeiner Nachläſſigkeit, ohne daß er es eigens gewollt hat, entſprungen iſt. Z. B. wer auf einem Boden, wo viele brennbare Sachen ſind, ein freies Licht ſtehen läßt, und dadurch einen Brand entſtehen macht, der wird zwar als ein politiſcher Verbrecher beſtrafet, doch kann ihm deßwegen kein Kriminalverbrechen zur Laſt gelegt werden.

F. Begeht jener ein Kriminalverbrechen, der weder mit böſem Vorſatz, noch aus

Nächläſſigkeit, ſondern durch bloſſen Zufall ſchadet?

A. Nein, ſondern er iſt gänzlich ſtraffrey, weil er nicht für den bloſſen Zufall kann. Z. B. ein Barbier wird unter dem Barbieren unverſehens von einem Hunde dergeſtalt geſtoſſen, daß er mir die Gurgel abſchneidet, ſo wäre es Ungerechtigkeit, wenn man ihn ſtrafen wollte, denn weder hat er mir mit Vorſatz, weder aus ſeiner Schuld und Nachläſſigkeit die Gurgel abgeſchnitten.

F. Kann ein Unſinniger, der des Gebrauches der Vernunſt gänzlich beraubt iſt, ein Kriminalverbrechen begehen?

A. Keineswegs, denn da er nicht weis, was er thut, iſt er keines böſen Vorſatzes fähig, er hat keinen freyen Willen, der doch zu einem Kriminalverbrechen erfodert wird.

F. Wie, wenn jemand nur zu Zeiten wahnwitzig iſt, und die That in der Zeit, da die Sinnenverrückung dauerte, begangen hat?

A. So wird er auch aus Abgang des freyen Willens von der Anſchuldigung eines Kriminalverbrechens losgeſprochen.

F. Wenn jemand eine Uibelthat in der Trunkenheit begangen hat, kann er dafür beſtrafet werden? Man

Digitized by Google

u. Man muß hier folgenden Unterſchied machen: Iſt die Trunkenheit zufällig und ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogen worden, iſt ſie ſo ſtark, daß ſie den Gebrauch der Vernunft gänzlich raubet, ſo kann auch derjenige, der in dieſem Zuſtand eine Uibelthat begeht, nicht beſtrafet werden; iſt aber die Trunkenheit nicht zufällig, ſo entſchuldiget ſie auch nicht von dem Verbrechen und der Strafe, nur wird die Strafe in etwas gelindert; hätte ſich endlich jemand die Trunkenheit vorſätzlich, und in Abſicht auf das Verbrechen zugezogen, ſo würde die Strafe noch verſchärfet. Z. B. Man ſetzt mir in einem Orte ein Getränk vor, das ich nicht kenne, durch deſſen Genuß ich aber ſo ſehr berauſcht werde, daß ich gänzlich von Sinnen komme, in dieſem Zuſtande ermorde ich jemanden, ſo bin ich ganz straffrey, denn hätte ich die Kräfte dieſes Getränkes gewußt, ſo würde ich es nicht genoſſen haben; geſetzt aber, ich hätte mich zwar ohne Abſicht, ein Verbrechen zu begehen, jedoch freywillig berauſchet, da ich die Kräfte des Getränkes, z. B. des Weines kannte, und auch wußte, wie viel ich ertragen könne, und in dem Zuſtande hätte ich jemanden ermordet, ſo werde ich zwar

als Mörder beſtrafet, doch iſt dieſe Berauſchung ein in etwas lindernder Umſtand; hätte ich endlich mich vorſätzlich berauſchet, um die Mordthat, die ich ſchon vor der Berauſchung beſchloſſen hatte, mit grösſerem Muth zu begehen, ſo wird die Strafe dieſes Umſtandes wegen noch verſchärfet.

F. Wie alt muß jemand ſeyn, um ein Kriminalverbrechen zu begehen?

A. Wenigſtens zwölf Jahre; Kinder unter zwölf Jahren alſo können zwar politiſch, nicht aber kriminaliſch unterſucht, und beſtrafet werden.

F. Wie, wenn jemand durch unwiderſtehliche Gewalt zu einer geſetzwidrigen Unternehmung gezwungen worden?

A. So begeht er kein Kriminalverbrechen, weil Zwang und unwiderſtehliche Gewalt den freyen Willen ausſchließen. Z.B. wenn jemand, der viel ſtärker iſt, als ich, meine Hand, in der ich den Dolch halte, mit Gewalt gegen die Bruſt eines anderen wendet, ſo bin nicht ich, ſondern es iſt derjenige, der mich gezwungen hat, als Mörder zu betrachten.

F. Wenn jemand ein Verbrechen aus Irrthum begangen hat, kann er dafür beſtrafet werden?

Wäre

A. Wäre der Irrthum ſo beſchaffen, daß dem Thäter der Irrung ſelbſt wegen keine Schuld beigemeſſen werden kann, und hätte der Thäter ohne dieſen Irrthum auf erlaubte Art gehandelt, ſo könnte dieſer aus Abgang des freyen Willens nicht beſtrafet werden. Z. B. mein Nachbar, den jedermann für den rechtſchaffenſten Mann hält, kömmt zu mir, und bittet mich, ihm zu erlauben, daß er ſeinen Reiſekoffer in mein Zimmer ſtellen därfe, ich nehme keinen Anſtand, ihm ſeine Bitte zu gewähren, er bringt auch den Koffer wirklich zu mir, indeſſen wird entdeckt, daß eben dieſer Mann den Koffer ſamt den darinn befindlichen Sachen auf der Straſſe von einem Wagen abgeſchnitten habe; mein Nachbar wird zu Verhaft gebracht, und geſteht bei Gericht, daß ich den Koffer in meiner Aufbewahrung habe, ſo kann ich nicht als Diebsverheeler angeſehen und beſtrafet werden, denn ich war im Irrthum, daß der Koffer meinem Nachbar gehöre, und hätte ich gewußt, daß er geſtohlen ſey, ſo würde ich ihn nie aufgehalten haben.

F. Kann man auch an Uibelthätern, an Unſinnigen, an Kindern, an Schlafenden ein Verbrechen begehen?

 Ja,

A. Ja, denn das Verbrechen iſt ſtets aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beſchaffenheit und den Umſtänden des Beleidigten zu entnehmen. Z. B. es iſt einerlei, ob ich einen Uibelthäter, oder einen rechtſchaffenen Mann, einen Menſchen bei geſunder Vernunft, oder einen Unſinnigen, einen Erwachſenen, oder ein Kind, einen Wachenden, oder einen Schlafenden beſtehle.

F. Wie aber, wenn jemand ſeinen Schaden und Untergang ſelbst verlangte, z. B. wenn jemand mich bäte, daß ich ihn ermorden, oder verſtimmeln ſolle?

A. So darf ich es doch nicht thun, denn der andere hat kein Recht, ſo was von mir zu verlangen, er iſt ſelbſt ſchuldig ſeinen Leib, und die Gliedmaſſen deſſelben zu erhalten, alſo kann er mir nicht erlauben, ihn zu ermorden oder zu verſtümmeln.

F. Geſetzt aber, jemand ſagte, wenn du zur Nachtszeit durch das Fenſter in mein Zimmer kömmſt, ohne daß ich wach werde, ſo kannſt du alles nehmen, was ſich darinn befindet, begehe ich alsdann einen Diebſtahl, wenn ich durch das Fenſter einſteige, und da der andere nicht wach wird, alles mit mir nehme?

Digitized by Google

A. Nein, denn der andere iſt Herr von ſeinen Sachen, er kann mir ſie ſchenken, alſo kann er mir ſie auch unter dieſer Bedingniß überlaſſen, wenn ich zur Nachtszeit durch das Fenſter in ſein Zimmer komme, ohne ihn zu wecken.

F. Iſt nur derjenige für einen Verbrecher zu halten, der eine That ſelbſt und unmittelbar vollbringt?

A. Nein, ſondern auch die Mitwirkung macht jemanden eines Verbrechens ſchuldig, wenn er gleich die That nicht ſelbſt unmittelbar begangen hat.

F. Auf welche Art geſchieht aber die Mitwirkung?

A. Die Mitwirkung geſchieht, wenn jemand aus böſem Vorſatz und freyem Willen durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, Vorſchub, oder was ſonſt zu der erfolgten Miſſethat Veranlaſſung und Urſache gegeben, oder zur Zeit der verübten Miſſethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe leiſtet, oder auch nur zur ſicherern Vollſtreckung der That beiträgt. Z. B. nicht nur jener iſt ein Dieb, der wirklich ſelbſt bei einem Hauſe einſteigt, und die darinn befindlichen Sachen entfremdet, ſondern es macht ſich dieſes Diebſtahles auch jener

ſchul-

ſchuldig, der bei Seite auf der Paſſe ſteht, damit erſterer ſeine That deſto ſicherer zu Stande bringen könne.

F. Geſetzt aber es hätte jemand, nachdem die That ſchon vollzogen war, dem Thäter Hilfe und Beiſtand geleiſtet, oder von der ihm bekannt gewordenen Miſſethat Gewinn und Vortheil gezogen?

A. So kann er nicht mehr als Mitſchuldiger der ſchon verübten Miſſethat angeſehen werden, ob er ſich gleich dadurch eines eigenen und ganz beſonderen Verbrechens ſchuldig macht, daß er wiſſentlich ſchlechten Leuten mit Hilfe und Beiſtand beförderlich iſt. Z. B. Ein Dieb, der ohne mein Wiſſen irgendwo geſtohlen hat, kömmt zu mir, und bittet mich, die geſtohlenen Sachen in meinem Hauſe zu verbergen, ich verſpreche ihm dieſes gegen einen gewiſſen Antheil an dem geſtohlenen Gut, ſo bin ich zwar an dem ohne mein Wiſſen von dem anderen begangenen Diebſtahle nicht mitſchuldig, aber ich begehe ein neues Verbrechen, daß ich geſtohlene Sachen wiſſentlich in meinem Hauſe verberge. Ein anderes wäre, wenn ich mich mit dem Thäter noch vor verübter Miſſethat verabredet

hätte,

Digitized by Google

hätte, daß ich ihm hernach verhilflich ſeyn werde, wenn er mich an dem Gewinn Antheil nehmen läßt, denn hier machte ich mich auch des von dem anderen begangenen Verbrechens mitſchuldig. Z. B. ein Bekannter kömmt zu mir, und ſagt mir im Vertrauen, daß er jemanden beſtehlen wolle, doch wiſſe er nicht, wo er nach begangener That das geſtohlene Gut verbergen ſolle, ich antworte ihm, daß er es in mein Haus bringen könne, wenn er mir auch einige Stücke davon zur Belohnung überläßt; er geht nun fort, begeht den Diebſtahl, und kömmt mit dem geſtohlenen Gut zurück, ſo bin ich an dem begangenen Diebſtahl mitſchuldig, wenn ich gleich keinen Schritt außer mein Haus gemacht habe, denn meine Pflicht wäre geweſen, ihn von der That abzuhalten, und nicht noch mehr dadurch zu beſtärken, weil er weis, daß er das Geſtohlene ſicher bei mir verbergen kann.

F. Wie aber wenn er mir hernach von dem geſtohlenen Gute den verſprochenen Antheil nicht gäbe, ſondern alles ſich allein zueignete?

A. Dem[illegible]chtet bin ich an dem Diebſtahle [illegible] denn meine Abſicht

war

war immer ſchlecht, ich zeigte böſen Vorſatz und hatte freyen Willen, und es wäre leicht in meinem Vermögen geſtanden, ihn von der That abzuhalten. Gleichwie alſo derjenige, der einen andern beſtohlen hat, immer der Dieb bleibt, wenn ihm auch das geſtohlene Gut wieder von einem Dritten geraubt wird, eben ſo bin ich im vorigen Falle immer an dem Diebſtahl mitſchuldig, wenn mich gleich der Dieb nur um den verſprochenen Lohn betrügt.

F. Iſt der Gedanke und das innere böſe Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen, ſchon ein Kriminalverbrechen?

A. Der Gedanke und das innere böſe Vorhaben allein iſt noch kein Kriminalverbrechen, indeſſen wird doch zu einem Verbrechen nicht erfodert, daß die Uibelthat wirklich ausgeführet werde. Denn wenn jemand ein Kriminalverbrechen auch nur verſucht, und ſein böſes Vorhaben durch ein äußeres Kennzeichen und eine Handlung an Tag gelegt hat, wenn er dann nicht aus eigener Reue abgeſtanden, ſondern durch Zufall oder andere Hinderniſſe abgeſchreckt worden iſt, ſo hat er ſich dieſes Kriminalverbrechens ſchuldig ge-

macht.

macht. Z. B. Ich komme nach Hauſe, und bemerke, daß meine Stubenthüre offen ſteht, beim Eintritt in die Stube ſehe ich einen Menſchen, der viele meiner Geräthſchaften nur zum Forttragen bereitet hat, jedoch durch meine Ankunft abgeſchrecket wurde, ſo kann man nicht ſagen, er habe mich ſchon wirklich beſtohlen, dem ungeachtet hat er ſich eines Diebſtahles ſchuldig gemacht, denn er hatte böſen Vorſatz und freyen Willen, und es war nicht ſeine eigene Reue, ſondern ein fremdes Hinderniß, nemlich meine Ankunft Urſache, daß der Diebſtahl nicht vollbracht worden iſt.

Von Kriminalſtrafen.

F. Was iſt eine Strafe?

A. Eine Strafe iſt ein Uibel, welches der Landesfürſt auf gewiſſe dem allgemeinen Beſten ſchädliche Handlungen ſetzt, damit dieſelben nicht begangen werden.

F. Zu welchem Endzwecke ſtraft der Landesfürſt?

A. Der Landesfürſt ſtraft überhaupt zu einem doppelten Endzwecke: 1. den Verbre-

brecher zu beſſern, 2. bei anderen ſeines gleichen ein Beiſpiel zu geben, und durch dieſes beides die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu ſchützen. Bei Todes- oder lebenslänglichen Strafen wird nicht mehr auf die Beſſerung des Verbrechers, ſondern bloß auf das einleuchtende Beiſpiel geſehen.

F. Wann wird die Kriminalſtrafe vollzogen?

A. Die Kriminalſtrafe wird vollzogen, wann das Verbrechen entdeckt und bewieſen iſt.

F. Von welchem Richter kann die Kriminalſtrafe verhängt werden?

A. Die Kriminalſtrafe kann nur von jenem Richter verhängt werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeräumet iſt.

F. Wie aber, wenn ein Verbrecher wegen einer Miſſethat von einem unbefugten Richter beſtrafet worden wäre?

A. So kann er wegen der nemlichen Miſſethat von dem eignen Kriminalrichter nur dann noch einmal mit einer Strafe belegt werden, wann die erſte Strafe nicht nach Vorſchrift des Geſetzes, und nicht im Verhältniße mit der Miſſethat zuerkennet geweſen iſt. Aber auch in dieſem Falle hat der Kriminalrichter bei Verhängung

Digitized by Google

der geſetzmäſſigen Strafe auf die bereits aus-geſtandene Rückſicht zu nehmen.

F. Wie, wenn ein Verbrecher mehrere, verſchiedene Miſſethaten begangen hat?

A. So wird er nach dem ſchwereſten Verbrechen, welches er begangen hat, beſtrafet, und dieſe Strafe wird in Anſehung der übrigen geringeren Verbrechen noch verſchärfet. Z. B. jemand hat einen Meuchelmord und einen Diebſtahl begangen, ſo wird ihm die Strafe des Meuchelmordes zuerkennet, und ſelbe wegen des Diebſtahles noch durch andere Strafzuſätze verſchärfet.

F. Wen trifft die Strafe?

A. Die Strafe trifft nur den Verbrecher, und Theilnehmer oder Mitſchuldigen, nicht deren unſchuldige Weiber, Kinder, Verwandte, Erben, oder einen Dritten, der an der Miſſethat keinen Antheil genommen hat.

F. Was iſt zu thun, wenn ein Verbrecher ſich verborgen hält, oder die Flucht ergriffen hat, oder durch ſeinen Tod dem Arme der Gerechtigkeit entzogen worden iſt?

A. So kann bei Verbrechen, die groſſes Aufſehen und Aergerniß erwecken, oder

bei

Digitized by Google

bei welchen die Strafloſigkeit weitere ſchädliche Folgen beſorgen ließe, das Strafurtheil auch an dem Abweſenden oder Todten auf folgende Art vollzogen werden: Der Name des Verbrechers, die begangene Miſſethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an den Galgen geſchlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

F. Muß derjenige, der ſeines Verbrechens halber beſtrafet worden, dennoch den zugefügten Schaden erſetzen, z. B. muß der Dieb, wenn er ſchon abgeſtrafet worden, dennoch das geſtohlene Gut zurückſtellen, oder, wenn dieſes nicht mehr vorhanden iſt, den Schaden auf andere Art gut machen?

A. Allerdings, denn der Erſatz iſt keine Strafe, er fließt aus der Natur der Beleidigung ſelbſt, daher hat der Beleidigte immer das Recht, ſeine Entſchädigung an dem Verbrecher oder deſſen Erben zu ſuchen, ausgenommen er hätte an dem Verbrechen ſelbſt Antheil genommen, und es wäre auf die Antheilnehmung nach dem neuen Strafgeſetz der Verluſt dieſer Rechte ausdrücklich geſetzt.

Hat

Digitized by Google

F. Hat die Todesſtrafe nach dem neuen Strafgeſetz Platz?

A. Die Todesſtrafe hat nach dem neuen Strafgeſetz nur in ſtandrechtlichen Fällen Platz, und iſt allezeit der Strang.

F. Was iſt aber das ſtandrechtliche Verfahren?

A. Das ſtandrechtliche Verfahren iſt, wo der Richter ganz kurz, ohne alle Umſchweife, bloß mit Beobachtung des Weſentlichen wider den Verbrecher fürgeht.

F. Wie wird die Strafe des Stranges vollzogen?

A. Die Strafe des Stranges wird auf folgende Art vollzogen: Der zum Strange verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdroſſelt, und ihm die ordentliche Begrabung verſagt. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beiſpiele 12 Stunden hangen geblieben, iſt ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es ſeyn kann, neben dem Richtplatz einzuſcharren.

F. Welche ſind die weiteren Kriminalſtrafen, die das neue Strafgeſetz für die Zukunft beſtimmet hat?

A. Die weiteren Kriminalſtrafen ſind folgende:

Digitized by Google

1. Anſchmiedung,
2. Gefängniß mit öffentlicher Arbeit,
3. Gefängniß ohne öffentliche Arbeit,
4. Stock= Karbatſch= und Ruthenſtreiche,
5. Ausſtellung auf der Schandbühne.

Und können die drey erſteren Strafen entweder durch die längere Dauer, oder durch andere Strafzuſätze, z. B. durch Schläge, Faſten u. dergl. verſchärfet werden.

F. Welche Strafen können mit der öffentlichen Brandmarkung verſchärfet werden?

A. Mit der öffentlichen Brandmarkung können nur die lebenslänglichen Strafen verſchärfet werden, denn würde man jemanden, der nur auf einige Zeit, z. B. zum Gefängniß oder zur öffentlichen Arbeit verurtheilet worden, mit der öffentlichen Brandmarkung belegen, ſo hienge ihm nach ausgeſtanden r Strafe dieſer Mackel an, er würde von jedermann erkennet, dadurch in ſeinem ehrlichen Fortkommen geſtöhret, und ſolchergeſtalt gleichſam zu neuen Verbrechen eingeladen.

F. Wie wird die öffentliche Brandmarkung vollzogen?

Die

A. Die öffentliche Brandmarkung wird auf folgende Art vollzogen: Dem hiezu verurtheilten Verbrecher iſt beim Eintritte in ſeine Strafe öffentlich auf beiden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und ſo einzuſchröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auf andere Art verlöſchet werden kann.

F. Worinn beſteht die Strafe der Anſchmiedung?

A. Die Strafe der Anſchmiedung beſteht darinn: Der Verbrecher wird im ſchweren Gefängniſſe gehalten, und dermaſſen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichſten Bewegung des Körpers Raum gelaſſen wird. Der zur Anſchmiedung verurtheilte Verbrecher wird überdieß noch alle Jahre zum öffentlichen Beiſpiele mit Streichen gezüchtiget.

F. Was für Grade hat die Strafe des Gefängniſſes?

A. Die Strafe des Gefängniſſes hat folgende drey Grade: 1) ſchwereſtes, 2) hartes 3) gelindes Gefängniß. Bei allen drey Graden iſt dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweiſen.

F. Worinn beſteht das ſchwerſte Gefängniß?

Digitized by Google

A. Das **ſchwerſte** Gefängniß beſteht darinn: Der Verbrecher wird mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eiſernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewieſenen Orte befeſtiget. Auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, ſchwere Eiſen angelegt werden. Ihm iſt keine andere Liegerſtadt, als auf Brettern, keine andere Nahrung, als Waſſer und Brod zuzulaſſen, und alle Zuſammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, ſondern auch mit ſeinen Angehörigen und Bekannten zu unterſagen.

F. Wie iſt derjenige, der zum **harten** Gefängniß verurtheilet worden, zu behandeln?

A. Derjenige, der zum harten Gefängniß verurtheilet worden, iſt gleich dem vorigen zu behandeln, nur ſollen ihm 1) nicht ſo ſchwere Eiſen an die Füſſe gelegt, und 2. zween Täge in der Woche ein halb Pfund Fleiſch zur Nahrung gegeben werden.

F. Was für eine Folge zieht die Verurtheilung zur Anſchmiedung, zum ſchwerſten oder harten Gefängniß noch ferner nach ſich?

Die

A. Die Verurtheilung zur Anſchmiedung, und zum ſchwerſten, oder harten Gefängniß zieht noch die fernere Folge nach ſich, daß der Verurtheilte nicht nur von dem Tage des über ihn gefällten Urtheiles, und ſo lang ſeine Strafzeit dauert, keine letztwillige Anordnung: d. i. kein Teſtament, kein Kodizill, keine Schenkung auf den Sterbfall, errichten kann, ſondern daß dadurch auch alle letztwilligen Anordnungen dadurch ungiltig und unwirkſam werden, die er, obgleich vor dem Urtheil, aber doch erſt nach ſeiner Arreſtirung errichtet hat.

F. **Worinn beſteht die Strafe des gelinden Gefängniſſes?**

A. Die Strafe des gelinden Gefängniſſes beſteht darinn: Der zu demſelben Verurtheilte iſt zwar mit leichteren, aber doch immer mit ſolchen Eiſen zu belegen, von denen er ſich ohne Liſt und Gewalt nicht freymachen kann. Ihm iſt eine beſſere Aetzung, doch kein anderes Getränk, als Waſſer zuzulaſſen, auch ohne ausdrückliches Vorwiſſen und ohne die Gegenwart des Gefangenaufſehers alle Zuſammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten.

Digitized by Google

F. Kann auch das gelinde Gefängniß durch Faſten verſchärfet werden?

A. Auch das gelinde Gefängniß kann nach Beſchaffenheit der Umſtände für einige Täge der Woche durch strengeres Faſten verſchärfet werden, und iſt dem Gefangenen an dem zum Faſten beſtimmten Tage keine andere Nahrung, als ein Pfund Brod zuzulaſſen.

F. Hat auch die öffentliche Arbeit Grade der Verſchärfung?

A. Auch die öffentliche Arbeit hat Grade der Verſchärfung, welche von der mehreren Beſchwerlichkeit, gröſſeren Ungemächlichkeit oder Verlängerung der Arbeit ſelbſt abhängen.

F. Was wird unter öffentlicher Arbeit verſtanden?

A. Unter öffentlicher Arbeit wird das Gaſſenkehren, der Feſtungsbau, Schiffzug u. dergl. verſtanden.

F. Was iſt von der Beſtrafung mit Stock- Karbatſch- und Ruthenſtreichen zu merken?

A. Von der Beſtrafung mit Stock, Karbatſch, uud Ruthenſtreichen iſt zu merken, daß ſie entweder für ſich allein als Strafe verhänget, oder zur Verſchärfung

der

der Gefängnißſtrafe oder öffentlichen Arbeit beſtimmet werden könne.

F. Wie muß dieſe Strafe vollzogen werden?

A. Dieſe Strafe muß allzeit öffentlich vollzogen werden.

F. Wieviel Streiche werden gegeben?

A. Es iſt nicht immer gleich, bald mehrere, bald wenigere, je nachdem die Umſtände des Verbrechens es fodern, und die Leibesbeſchaffenheit des Thäters es zuläßt, denn die nemliche Anzahl von Streichen könnte für einen Schwachen todesgefährlich ſeyn, die es für den Stärkeren nicht iſt. Uiberhaupt aber iſt vorgeſchrieben, daß auf einmal nie mehr, als 100 Streiche gegeben werden ſollen.

F. Worinn beſteht die Ausſtellung auf die Schandbühne?

A. Die Ausſtellung auf die Schandbühne beſteht darinn: Der Verurtheilte wird in Eiſen geſchloſſen und bewacht am öffentlichen Platze auf einem erhöhten Gerüſt durch drey aufeinander folgende Täge jedesmal eine Stunde lang zur öffentlichen Schau ausgeſtellet, und in einer ihm vor der Bruſt hängenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget,

Digitized by Google

z. B. Wegen Kaſſeangriff, Wegen Betrügereyen, u. d. gl.

F. Welche ſind die Verſchärfungen der Kriminalſtrafen?

A. Die Verſchärfungen der Kriminalſtrafen ſind:

1. die öffentliche Kundmachung des Verbrechers;

2. die Einziehung des Vermögens;

3. der Verluſt des Adels.

F. Worinn beſteht die öffentliche Kundmachung des Verbrechers?

A. Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers beſteht darinn, daß der Name des Verbrechers mit umſtändlicher ihn kennbar bezeichnender Beſchreibung ſeiner Geſtalt, die begangene Miſſethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein durch die Zeitungen, oder, wie es in jedem Orte gebräuchig iſt, bekannt gemacht wird.

F. Was geſchieht mit dem Vermögen des Verbrechers, nachdem das Kriminalurtheil über ihn ergangen iſt?

A. Nach ergangenem Kriminalurtheil über den Verbrecher verliert er von dem Tage, als dieſes Urtheil ergangen iſt, den Fruchtgenuß von ſeinem Vermögen, davon wird ſeinem Weibe und den Kindern ein

ſtan-

ſtandesmäſſiger Unterhalt gerichtlich beſtimmet, der Uiberreſt aber, ſo lang die Strafzeit dauert, zur Verpflegung der Arreſtanten und Erhaltung der Gefängniſſe verwendet, z. B. jemand, der ein Haus beſitzt, welches jährlich 800 fl Zins trägt, wird eines Verbrechens wegen auf 8 Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilet; er hat Weib und Kinder, die zu ihrem ſtandesmäſſigen Unterhalt jährlich, z. B. 600 fl nöthig haben, ſo werden dieſe 600 fl. dem Weibe und Kindern abgereicht, die übrigen 200 fl. aber zur Verköſtung der Gefangenen und Erhaltung der Gefangniſſe eingezogen.

F. Wenn der Verurtheilte während ſeiner Strafzeit ſtirbt, wem fällt ſein Vermögen zu?

A. Wenn der Verurtheilte während ſeiner Strafzeit ſtirbt, ſo fällt ſein Vermögen denjenigen zu, denen die Erbſchaft vermög der geſetzlichen Erbfolge gebühret, das iſt, den nächſten Blutsfreunden, oder wenn deren keine mehr vorhanden ſind, dem überlebenden Gatten, u. ſ. w. wenn gleich ein Teſtament oder eine letztwillige Anordnung vorhanden, und dieſe zu was immer für einer Zeit errichtet worden wäre.

Wie

Digitized by Google

F. Wie aber, wenn der Verurtheilte ſeine Strafzeit geendet hat?

A. Wenn der Verurtheilte ſeine Strafzeit geendet hat, ſo tritt er in alle vorigen Rechte des Eigenthums zurück.

F. Wem ſchadet die Entſetzung des Adels, und der damit verbundenen Würden und Rechte?

A. Die Entſetzung des Adels, und der damit verbundenen Würden und Rechte ſchadet dem Verbrecher ganz allein, und erſtreckt ſich nicht auf deſſen Eheweib und die vor der Adelsentſetzung erzeugten Kinder.

F. Wie geſchieht die geheime Brandmarkung?

A. Die geheime Brandmarkung, welche als eine Verſchärfung der Strafe beſtimmet wird, geſchieht mittels kennbarer und unvertilgbarer Einſchröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes.

F. Gegen welche Verbrechen hat ſie ſtatt?

A. Sie hat nur gegen fremde Verbrecher ſtatt, die zugleich auſſer Landes zu verweiſen ſind.

Digitized by Google

Von Verbrechen, die auf den Landesfürſten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben, und zwar

a) Von der beleidigten Majeſtät.

F. Wer macht ſich der beleidigten Majeſtät ſchuldig?

A. Der beleidigten Majeſtät macht ſich ſchuldig, wer, der dem rechtmäſſigen Landesfürſten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an ſeine Perſon gewaltſame Hand anlegt, und in böſer auf die Perſon deſſelben gerichteten Abſicht an ihm auf was immer für eine Art ſich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

F. Wie wird dieſes Verbrechen beſtrafet?

A. Dieſes Verbrechen wird mit der Einziehung des Vermögens, welches in dieſem Falle dem Staate ohne Rückſicht auf die etwann vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit ſchwereſtem Gefängniß über dreyßig bis auf hundert Jahre beſtrafet.

F. Wer macht ſich noch der beleidigten Majeſtät ſchuldig?

Der

Digitized by Google

A. Der beleidigten Majeſtät macht ſich auch derjenige ſchuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürſten aus den Augen ſetzt, und in öffentlichen Reden, oder Schriften denſelben anzugreifen die Vermeſſenheit hat.

F. **Wie wird ein ſolcher Verbrecher beſtrafet?**

A. Ein ſolcher Verbrecher wird mit gelinderem Gefängniß, jedoch über fünf bis an acht Jahre beſtrafet, das heißt, der Richter kann ihn zum gelinden Gefängniß nicht unter fünf Jahren, und nicht über acht Jahre verurtheilen.

b) Vom Landesverrathe.

F. **Wer macht ſich des Landesverraths ſchuldig?**

A. Des Landesverraths macht ſich ſchuldig, wer, undankbar gegen das Vaterland und den Staat, deſſen Bürger er iſt, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewähret wird, feindſelig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, ſey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung

der

Digitized by Google

der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zuſammſchwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimniſſe, Verbindung mit Feinden, denſelben geleiſtete Hilfe und Vorſchub, oder durch was immer für eine Handlung dieſer Art, ohne Unterſchied, ob er ein Eingeborner, oder ein Fremder ſey.

F. Wie wird dieſes Verbrechen beſtrafet?

A. Dieſes Verbrechen wird mit der Einziehung des Vermögens, welches in dieſem Falle dem Staate ohne Rückſicht auf die etwann vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit ſchwereſtem Gefängniß über dreyßig bis auf hundert Jahre beſtrafet.

F. Welche werden als Theilnehmer dieſes Verbrechens behandelt?

A. Als **Theilnehmer** dieſes Verbrechens ſollen ſelbſt diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverraths einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht ſogleich die Anzeige gemacht haben.

F. Wer iſt noch ferner als Landesverräther zu betrachten?

A. Als Landesverräther iſt ebenfalls zu betrachen, ein Beamter, er ſey Eingeborner oder Ausländer, der die ihm in ſeinem

Amte

Amte bekanntgewordenen Staatsgeheimniſſe entdecket; weiters derjenige, welcher ſich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder ſonſt eines Korps begiebt, um etwas auszuſpähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde, davon Kundſchaft zu geben; der Gegenſtand der Ausſpähung mag geringſchätzig, oder wichtig, von nachtheiligen Folgen ſeyn, oder nicht.

F Welche iſt die Strafe der Ausſpäher?

A. Die Strafe der Ausſpäher (Spionen) iſt in den Kriegsgeſetzen beſtimmt; worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat.

F. Wie wird aber ſonſt ein Landesverräther beſtrafet?

A. Sonſt ein Landesverräther iſt mit Gefängniß zu beſtrafen, deſſen Dauer und Beſchwerlichkeit nach Maaß, als der Gegenſtand der Entdeckung wichtig iſt, nach Beſchaffenheit der angewendeten Liſt, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entſtanden iſt, oder doch hätte entſtehen können, auszumeſſen, damals aber mit mehrerer Strenge zu beſtimmen, wenn der Thäter zugleich als ein in landesfürſtlichen Dienſten ſtehender Beamter

eine

Digitized by Google

eine weſentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürſten den Eid geſchworen hat, verletzet.

c) Von Aufruhr und Tumult.

F. Was iſt Aufruhr und Tumult?

A. **Aufruhr und Tumult** iſt jede eigenmächtige Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, die Abſicht eines ſolchen Widerſtandes mag nun ſeyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu leiſten, oder eine getroffene Anſtalt von was immer für einer Art zu vereiteln; auch iſt es als Aufruhr und Tumult gleich anzuſehen, die Gewalthätigkeit mag unmittelbar gegen die Perſon der Obrigkeit ſelbſt, oder gegen einen Beamten und unteren Diener, welche zur Ausführung ihrer Anordnungen beſtimmet ſind, verübet werden. Daher machen ſich dieſes Verbrechens auch jene ſchuldig, welche ſich wider ihren Grund- Dorf- Vogt- oder Gerichtsherrn, oder deſſen Beamten, wie auch Gemeinden, die ſich wider ihren Vorſteher aus Widerſetzung zuſammenrotten.

Wel-

Digitized by Google

F. Welche ſind Mitſchuldige und Theilnehmer an dieſem Verbrechen?

A. Mitſchuldige und Theilnehmer an dieſem Verbrechen ſind alle jene, welche Zuſammenkünfte, bei denen die Anſchläge zu Zuſammenrottungen gemacht werden, in ihrem Hauſe geduldet, oder Gemeinden zur Zuſammenrottung aufgehetzt, oder Anſchläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wiſſenſchaft von ſolchen Anſchlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlaſſen haben. Imgleichen ſollen als Theilnehmer an dieſem Verbrechen diejenigen behandelt werden, welche ſich in eine Zuſammrottung, von der ſie die Abſicht der Wiederſetzung wußten, miteinziehen laſſen, und dabei beharren, wenn ſie gleich weder des Vorſatzes ihrer eigenen Mitwirkung noch einer wirklich verübten That überwieſen werden könnten.

F. Welche iſt die Strafe der Aufruhr?

A. Außerdem, daß jeder, der ſich in Aufruhr oder Tumult miteinziehen läßt, ſein Leben in Gefahr ſetzt, wenn es ſo weit kömmt, daß die Zuſammengerotteten mit offener Gewalt zerſtreuet werden müſſen, hat noch bei dieſem Verbrechen das ſtandrechtliche Verfahren einzutreten, und können

alle

alle Gattungen der Strafen dagegen ſtatt finden. Bei dem höchſten Grad der Bosheit und Gemeinſchädlichkeit ſind daher die Rädelsführer, nebſt Einziehung des Vermögens, ſo in dieſem Falle dem Staate ohne Rückſicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesſtrafe zu verurtheilen.

d) Von der öffentlichen Gewalt.

F. Wer macht ſich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt ſchuldig?

A. Der öffentlichen Gewalt macht ſich ſchuldig, der mit geſammelten mehreren Leuten gewaltſam in das Gebiet, Haus oder die Wohnung eines anderen dringet, und daſelbſt an deſſen Perſon, Haab und Gut Gewalt ausübet, auch wenn die That bloß in der Abſicht geſchehen wäre, um angeſprochene Rechte durchzuſetzen, z. B. wenn man mit Gewalt und geſammelten mehreren Leuten in das Haus desjenigen, der uns ſchuldig iſt, und nicht zahlen will, dränge, und ſoviel von ſeinem Hab und Gut mit ſich nähme, als zur Tilgung der Schuld nothwendig ſcheint, denn niemand darf ſeine Rechte mit eigener Hand durchſetzen; dafür iſt der Rich-

ter, daß man ihm ſeine Beſchwerden entdecke, und um ſeinen Beiſtand bitte.

F. Welche iſt die Strafe der öffentlichen Gewalt?

A. Die Strafe der öffentlichen Gewalt iſt hartes Gefängniß über ein Monat, jedoch nicht über fünf Jahre, und öffentliche Arbeit, das heißt, der Richter kann einen ſolchen, der öffentliche Gewalt verübet hat, nie auf wenigere Zeit, als auf ein Monat, nach Umſtänden aber auch auf 2, 3, 4, ja ſogar auf 5 Jahre zum harten Gefängniß und öffentlicher Arbeit verurtheilen.

F. Was für ein Recht hat der Beſchädigte?

A. Der Beſchädigte, an den die öffentliche Gewalt verübet worden, hat ungehindert der Kriminalbeſtrafung das Recht, die vollſtändige Entſchädigung und Genugthuung zu ſuchen.

F. Wer macht ſich noch ferner des Verbrechens öffentlicher Gewalt ſchuldig?

A. Des Verbrechens öffentlicher Gewalt macht ſich noch ferner ſchuldig, der ſich dem Richter, einer vorgeſetzten, obrigkeitlichen Perſon, oder ihren Abgeordneten in Amtsſachen, folglich auch derjenige, ſo

ſich

Digitized by Google

ſich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltſamer Handanlegung widerſetzet, auch wenn von der Widerſetzung keine Verwundung erfolget iſt.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß nicht unter einem Monat, doch nicht über fünf Jahre. Wäre aber die Gewalt der Widerſetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft geweſen, ſo iſt wider den Verbrecher ein hartes Gefängniß zwiſchen 5 und 8 Jahren zu verhängen.

e) Vom Mißbrauche des obrigkeitlichen Amtes.

F. Wer macht ſich des Verbechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes ſchuldig?

A. Des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes macht ſich ſchuldig, wer in einem Amte die anvertraute Macht und ſein Anſehen anwendet, um jemandem an Ehre, Vermögen, oder wie ſonſt immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, ſich von jemandem Vortheile zuzu-

Digitized by Google

wenden, jemanden zur Ausführung einer böſen Abſicht, und ſchädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu ſeyn; imgleichen ein Richter, der durch Geſchenke, oder ſonſt durch Leidenſchaft und Nebenabſichten ſich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu verſagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu ſchöpfen.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens.

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit zwiſchen 8 und 12 Jahren. Nach Umſtänden kann auch noch der Verbrecher auf die Schandbühne geſtellet, und öffentlich kundgemacht werden.

F. Welche ſind als Theilnehmer an dieſem Verbrechen anzuſehen?

A. Als Theilnehmer an dieſem Verbrechen ſind anzuſehen, welche den Richter oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirklich zugewendete Geſchenke, oder durch andere ſträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes zu verleiten ſuchen, ihre Abſicht mag ihnen gelingen, oder nicht, ſie mögen zu ihrem eigenen, oder zum Vortheil eines Dritten handeln.

Wel-

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat, doch nicht über fünf Jahre, und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umſtänden auch Verſchärfungen ſtatt finden.

f) Von Verfälſchung der Staatspapiere.

F. Wer macht ſich des Verbrechens verfälſchter öffentlicher Staatspapiere ſchuldig?

A. Des Verbrechens verfälſchter öffentlicher Staatspapiere macht ſich ſchuldig, wer ſolche Papiere, die entweder für ſich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kaſſen Zahlungen zu leiſten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, das verfälſchte Staatspapier mag eine öffentliche innländiſche, oder die Kaſſe eines fremden Staates betreffen.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß zwiſchen 30 und 100 Jahren, und harte öffentliche Arbeit, auch kann dieſe Strafe nach Umſtänden durch

Züchtigung mit Streichen oder Ausſtellung auf die Schandbühne verſchärfet werden.

F. Wer macht ſich noch ferner dieſes Verbrechens ſchuldig?

A. Dieſes Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, der in ſich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche ſie urſprünglich ausgeſtellt geweſen, verfälſcht, es mag die Verfälſchung leicht oder ſchwer zu erkennen, und aus der Abänderung eine wirkliche Beſchädigung erfolget ſeyn, oder nicht.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß zwiſchen 12 und 15 Jahren, und öffentliche Arbeit. In Fällen, wo wichtigere und beſonders bedenkliche Umſtände ſich vereinigen, iſt die Strafe durch Ausſtellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verſchärfen.

F. Welche ſind an dieſem Verbrechen Mitſchuldige?

A. Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind, welche die bei Staatspapieren gewöhnlichen Unterſchriften nachahmen, Wappen nachſtechen, Papiere, Stempel, Matri-

Digitized by Google

trizen, Buchſtaben, Preſſen, oder was immer ſonſt zur Verfälſchung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälſchern zum Vorſchub der Verfälſchung wiſſentlich überliefern, oder auf was immer für eine Art zur Verfälſchung der Staatspapiere mitgewirket haben.

F. Welche iſt die Strafe der Mitſchuld?

A. Die Strafe der Mitſchuld iſt hartes Gefängniß zwiſchen 12 und 15 Jahren, und kann dieſe Strafe nach Umſtänden mit Ausſtellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden.

g) Von der Münzfälſchung.

F. Wer macht ſich der Münzfälſchung ſchuldig?

A. Der Münzfälſchung macht ſich ſchuldig, wer ohne landesfürſtliche Erlaubniß nach innländiſchen, oder einem in den Erblanden umlaufenden, ausländiſchen Gepräge Münze ſchlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger ſeyn ſollte.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

Digitized by Google

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß zwiſchen einem Monat und fünf Jahren, und öffentliche Arbeit.

F. Wer iſt noch ferner als Münzfälſcher zu betrachten?

A. Als Münzfälſcher iſt noch derjenige zu betrachten, der nach landesfürſtlichem, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge, entweder aus ächtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringſchätzigerem Metalle unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt durch Betrug falſcher Münze das Anſehen der ächten giebt.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit über 12, jedoch nicht über 15 Jahre.

F. Welche ſind an dieſem Verbrechen mitſchuldig?

A. Mitſchuldig an dieſem Verbrechen ſind, die eigene zum Münzen dienliche Werkzeuge von was immer für einer Gattung verfertigen, und zur falſchen Münzung wiſſentlich herbeiſchaffen, oder auf was immer für eine Art zur Verfälſchung der Münzen mitgewirket haben.

Wel-

Digitized by Google

F. Welche iſt die Strafe der Mitſchuld am Münzfälſchen?

A. Die Strafe der Mitſchuld am Münzfälſchen iſt hartes Gefängniß über 8, doch nicht über 12 Jahre, und öffentliche Arbeit.

F. Welche ſind noch als Münzfälſcher zu behandeln?

A. Als Münzfälſcher ſind auch jene zu behandeln, welche ächte inn- oder ausländiſche Münzen auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und eigenen Gehalte, nach welchem ſie gemünzet worden, verringern.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß über 8, doch nicht über 12 Jahre, und öffentliche Arbeit.

h) Von der Hilfe zur Entweichung der Verbrecher.

F. Wer macht ſich der Hilfe zur Entweichung der Verbrecher ſchuldig?

A. Der Hilfe zur Entweichung der Verbrecher macht ſich ſchuldig, wer durch ſeinen Beiſtand jemandem, deſſen Perſon ſich die Obrig-

Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen mit List oder Gewalt aus dem Gefängniſſe oder der Verwahrung zu entweichen erleichtert, ohne Unterſchied, ob die Hilfe einem Gefangenen, der nur erſt in der Unterſuchung ſteht, folglich noch nicht ſchuldig erkannt iſt, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleiſtet wird.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Das Geſetz macht bei Beſtrafung dieſes Verbrechens folgenden Unterſchied:

I. Wenn die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit ſelbſt, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwiſſen, Einwilligung, an Hand gelaſſener Gelegenheit und Nachſicht geſchehen, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß nicht unter einem Monat, doch nicht über 5 Jahre, wäre aber die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feuerlegern geleiſtet worden, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß über 5 Jahre bis auf 8 Jahre. Hat jemand die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt vermög dem Beſitz eines Gutes gehabt, z. B. ein Adelicher, welcher die ſeinem Gut anklebende Bannalgerichtsbarkeit hat, ſo wird er durch die-

dieſes Verbrechen für ſeine Perſon derſelben verluſtig. Uiberdieß wird obige Strafe noch durch die Kundmachung des Verbrechers verſchärfet.

II. Wenn die Hilfleiſtung zur Entweichung ohne Vorwiſſen der Obrigkeit von einem ihrer Bekannten geſchehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens beſtimmt iſt, ſo iſt der Hilfleiſtende zur harten öffentlichen Arbeit nicht unter einem Monat, doch nicht über 5 Jahre anzuhalten.

III. Wenn die Hilfleiſtung von einem Verbrecher, (nemlich von einem Mitgefangenen,) der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, geſchehen, ſo wird derſelbe mit einem gelinderen Gefängniß von einem Monat bis an 5 Jahre und mit öffentlicher Arbeit beſtrafet werden.

IV Der Gefangene ſelbſt, der zur Entweichung Gewalt verſuchet, ſoll mit Streichen gezüchtiget, und mit ſchwereren Eiſen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit Liſt oder Gewalt wirklich vollbracht, ſo iſt bloß der Entweichung wegen ohne Rückſicht auf etwan begangene neue Verbrechen, als wegen welchen er insbeſondere abzuurtheilen iſt, ſeine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Faſten, Streiche,

ſchwer-

ſchwerere Eiſen, und nach Geſtalt der Umſtände engere Anſchmiedung zu verſchärfen.

i) Von Verheelung der Verbrecher.

F. Wer macht ſich der Verheelung der Verbrecher ſchuldig?

A. Der Verheelung der Verbrecher macht ſich ſchuldig, wer einen ſichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängniß oder der Strafe Entflohenen, oder einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wiſſentlich in ſeiner Wohnung verbirgt, oder einem ſolchen auch nur einen zeitlichen, obſchon nicht geheimen Aufenthalt giebt, wenn er gleich dadurch zu Fortſetzung des Verbrechens nichts beiträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Laſt liegt. Imgleichen, wer den Gegenſtand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, geſtohlenes Gut u. der gl. oder, wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bei ſich oder an einem anderen Orte verborgen hält. Endlich, wer bei einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder ſonſt in einem Wege beiträgt, daß derſelbe vor der Obrigkeit unentdeckt und verborgen bleibt.

Wel-

Digitized by Google

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt verſchieden, je nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinſchädlicher war oder nicht; daher wird bald ein gelinderes, bald ein härteres Gefängniß und öffentliche Arbeit zur Strafe verhänget, und nach Umſtänden kann dieſe Strafe auf eine Dauer von 15 Jahren erweitert werden. Das Geſetz macht aber eine Ausnahme, und ſagt, daß derjenige, der ſeine Aeltern, Großältern, Ur- und Urgroßältern, ſeine Kinder, Enkel und Urenkel, ſeine Geſchwieſter, es mögen nun dieſe zweybändig, d. i. von dem nemlichen Vater und der nemlichen Mutter, oder einbändig das heißt, nur von dem nemlichen Vater, aber von verſchiedenen Müttern, oder von der nemlichen Mutter aber von verſchiedenen Vätern ſeyn, die Ehegenoſſen derſelben, oder ſeinen eigenen Ehegenoſſen, oder deſſen ein- und zweybändige Geſchwiſter verheelet, wenn ihm auch der Verheelte wirklich als ein Verbrecher bekannt geweſen wäre, nach dem Grade, als er dem Verheelten näher angehört, mit minderer Strenge behandelt werden ſolle. Doch fügt das Geſetz die ausdrückliche Bedingung hin-

hinzu, daß der Verheeler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortſetzung des Verbrechens von ſeiner Seite **nicht das Geringſte** beigetragen habe.

k) Vom Vorſchub zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte.

F. Wer macht ſich der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienſte ſchuldig?

A. Der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienſte macht ſich ſchuldig, wer wiſſentlich einen Soldaten, der zur landesfürſtlichen Fahne geſchworen hat, oder einen zum landesfürſtlichen Militarkörper gehörigen Dienſtknecht zur Entweichung aus dem Dienſte ſelbſt beredet, oder da die Militarsperſon hiezu für ſich nicht entſchloſſen geweſen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn jemand einem entſchloſſenen Ausreißer (Deſerteur) durch Abkaufung ſeiner Montur, oder ſeines Gewehrs, durch Anweiſung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei ſich gegebenen Aufenthalt, oder ſonſt auf eine Art hilfliche Hand bietet, und dadurch die Ausreißung entweder

der erleichtert, oder die Ausforſchung und Entdeckung deſſelben erſchweret.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Das Geſetz macht in Anſehung der Strafe folgenden Unterſchied:

I. Wenn der Beförderer zum Kriegsdienſte tauglich iſt, ſoll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienſt treten, zu deſſen Entweichung er den Vorſchub geleiſtet hat.

II. Wenn den Beförderer ſein Geſchlecht, oder andere Umſtände zum Kriegsdienſte untauglich machen, ſo muß er das doppelte Rekrutengeld zur Kriegskaſſe zahlen, und wird noch darüber zu einem gelinden Gefängniß, nicht unter einem Monat, doch auch nicht über 5 Jahre verurtheilt.

III. Wenn der Beförderer auch die Zahlung des doppelten Rekrutengeldes nicht leiſten kann, ſo iſt die Strafe Gefängniß über 5, nicht aber über 8 Jahre und öffentliche Arbeit.

Von

Von Verbrechen, die auf das menſchliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

a) Vom gemeinen Mord.

F. Wer macht ſich des gemeinen Mordes ſchuldig?

A. Des gemeinen Mordes macht ſich ſchuldig, wer einen Menſchen mit tödlichen Waffen anfällt, oder ſonſt an ihm auf eine Art gewaltſame Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder ſogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwiſchenzeit zu Stand gebrachte Heilung desſelben, nothwendig erfolget.

F. Welche iſt die Strafe des gemeinen Mordes?

A. Die Strafe des gemeinen Mordes iſt hartes Gefängniß nicht unter 15 und nicht über 30 Jahre. Doch ſagt das Geſetz, daß in einigen Fällen die Dauer des Gefängniſſes bis auf 100 Jahre erſtrecket, und dieſe Strafe noch mit anderen empfindlichen Zuſätzen, als Brandmarkung, Züchtigung mit Streichen u. d. gl. verſchärfet werden könne.

Wel-

F. Welche ſind aber dieſe Fälle?

A. Dieſe Fälle ſind folgende:

I. Wenn durch den gemeinen Mord auch zugleich das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue und der Verwandtſchaft verletzt wird, das heißt, wenn jemand ſeinen Vater, Großvater oder Urvater, ſeine Mutter, Großmutter oder Urmutter u. ſ. w. ſeine Kinder, Enkel oder ferneren Abkömmlinge, ſeinen Ehegenoſſen, ſeine Geſchwieſter, es mögen dieſelben zweybändig, das iſt: von eben dem Vater und eben der Mutter, oder nur einbändig, d. i. von Vater- oder Mutterſeite Stiefgeſchwieſter ſeyn, die Ehegenoſſen ſeiner Geſchwieſter, oder endlich die Geſchwieſter der Aeltern und Großältern ermordet hätte.

II. Wenn die enge Verbindung verletzt wird, vermög welcher der Mörder dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet geweſen, z. B. wenn ein Unterthan ſeinen rechtmäſſig Vorgeſetzten, ein Pflegkind ſeinen Pflegvater u. dergl. ermordet hätte.

III. haben obbeſagte Verſchärfungen auch dazumal Platz, wenn aus der Art des Mordes eine beſondere Grauſamkeit, und der Vorſatz hervorleuchtet, daß der Mörder

Digitized by Google

dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen geſuchet hat.

F. Wie, wenn ein Mord in Gemeinſchaft von mehreren verübet worden?

A. Wenn ein Mord in Gemeinſchaft von mehreren verübet worden, ſo iſt jeder, der mit Wiſſen und Vorſatz dazu beigetragen hat, als ein Mörder zu beſtrafen, er mag an den Ermordeten Hand angelegt haben, oder nicht.

F. Wenn jemand in Zorn, Uibereilung, Gähheit, in Raufhändeln und Tumult den anderen ermordet hat?

A. So wird er zwar überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frey geſprochen, nach Umſtänden aber kann in ſolchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

F. Kann derjenige, der jemanden zu ſeiner eigenen Selbſtvertheidigung tödtet, als Mörder angeſehen werden?

A. Keineswegs, wenn er nur nicht die Grenzen der Selbſtvertheidigung überſchritten, das heißt, wenn er nur nicht den anderen getödtet hat, da er noch andere Mittel übrig gehabt hätte, den Angriff des anderen zu vereiteln. Daher gilt die Entſchuldigung der Selbſtvertheidigung nur dazumal, wenn der Thäter beweiſt, oder wenn ſich

aus

aus den Umſtänden der Perſonen, des Ortes, der Zeit gegründet ſchließen läßt, daß er ohne gegebene Veranlaſſung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er ſeine eigene Verwundung oder gar den Tod befürchten konnte, oder wenn er beweist, er habe ſich der gewaltſamen Vertheidigung, woraus der Tod ſeines Nebenmenſchen erfolget iſt, gebrauchet, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu ſchützen, deſſen er ſich ohne Gefahr eigener Verwundung oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war. Hätte alſo jemand den anderen zwar in ſeiner Vertheidigung getödtet, aber die vorher angezeigten Grenzen dieſer Selbſtvertheidigung überſchritten, das heißt, hätte er ſich ohne Schaden und Gefahr dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers entziehen, hätte er ſich des Angreifers ohne ihn zu tödten, bemächtigen können, hätte er dem Angreifer ſelbſt unmittelbare Veranlaſſung zum Angriff gegeben, und denſelben hernach getödtet, ſo würde er ſich des Verbrechens eines Mordes ſchuldig machen. Z. B. Jemand kömmt in mein Zimmer, in dem ich ganz allein bin, um mir etwas zu

ſtehlen, er bemerkt nicht meine Gegenwart, und bereitet ſich ſchon einige meiner Stücke zum Wegtragen, ich melde mich nicht, bis er ſchon mit dem Bündel wegzugehen begriffen iſt, dann lange ich nach meiner Piſtole, und ſchieße ihn todt, ſo bin ich des Mordes ſchuldig, denn ich hätte gelindere Mittel gehabt, mein Vermögen zu erhalten, ich hätte auf ihn rufen können, worüber er vielleicht die Flucht ergriffen haben würde, ich hätte ihm mit der Piſtole in der Hand entgegengehen, und ihn auf ſolche Art abſchrecken, oder durch Geſchrey meine Nachbarn zu Hilfe rufen können, u. dergl. und auf ſolche Art würde ich meine Sachen erhalten haben, ohne den Dieb zu tödten, da ich ihn alſo tödte, bin ich ſein Mörder. Geſetzt aber, ich hätte von den obigen Mitteln keines gehabt, oder ich hätte den Dieb angeſprochen, er aber wäre auf mich losgegangen, und hätte meinem Leben noch äußerſte Gefahr gedrohet, ſo könnte mich niemand eines Mordes beſchuldigen, wenn ich ihn, um mein Leben und meine Gütter zu erhalten, getödtet hätte.

Digitized by Google

F. Welche iſt alſo die Hauptregel, die bei der Selbſtvertheidigung zu beobachten kömmt?

A. Die Hauptregel, die bei der Selbſtvertheidigung zu beobachten kömmt, iſt folgende: So oft ich gelindere Mittel habe, den ungerechten Angreifer meines Lebens, meiner Geſundheit, meines Vermögens, meiner Freyheit oder Unſchuld abzutreiben, darf ich ihn nicht tödten, ſonſt mache ich mich eines Mordes ſchuldig. Z. B. Ich bin auf offener Straſſe, oder ich reiſe durch einen Wald und werde von Räubern angefallen, ich kann niemand zu Hilfe rufen, ihre Anzahl iſt zu groß, als daß ich mich aller bemächtigen, und ſie gefangen halten könnte, kurz ich habe kein einziges Mittel mein Leben anders zu erhalten, als die todesgefährliche Gewalt zu brauchen, ſo kann ich mein Leben ſelbſt mit dem Tod der Räuber vertheidigen; wäre hingegen der Fall, daß ich eilige Hilfe hätte haben können, oder hätte mich nur einer angefallen, dem ich an Kräften weit überlegen bin, oder wäre er zwar ſtärker als ich, aber ich hätte ihn durch eine leichte Verwundung abtreiben können, ſo würde ich mich eines Mordes

ſchuldig machen, wenn ich ihn um das Leben brächte. Oder: Ein Mädchen wird auf ihrem Zimmer von einem geilen Wohllüſtling zur Unzucht genöthiget, ſie könnte aber durch ihr Geſchrey die Nachbarn herbeikommen machen, ſie wäre ſelbſt ſtark genug, ſich gegen den Angreifer ihrer Unſchuld zu wehren, ſo dürfte ſie ihn nicht tödten, hätte ſie aber kein anderes Mittel, wäre ſie an einem einſammen Orte, nicht ſtark genug, dem Angreifer Einhalt zu thun, u. ſ. w. ſo könnte ſie ihre Unſchuld mit ſeinem Tod vertheidigen.

F. Wenn alſo jemand den anderen zwar zu ſeiner Selbſtvertheidigung, jedoch dazumal ermordet, da er gelindere Mittel gehabt hätte, den Angriff abzutreiben, wie wird er beſtrafet?

A. Ein ſolcher wird mit Gefängniß und öffentlicher Arbeit, welche Strafe nicht kürzer als ein Monat, aber auch nicht länger als 5 Jahre dauern darf, geſtrafet, bei beſonders bedenklichen Umſtänden aber kann dieſe Strafe durch ſtrenges Faſten, Züchtigung mit Streichen und dergl. verſchärfet werden.

F. Wer macht ſich des Raubmordes ſchuldig?

Digitized by Google

A. Des **Raubmordes** macht ſich ſchuldig, wer einen Menſchen in der Abſicht überfällt und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen, oder fremdes Gut, ſo unter Beſorgung und Verwahrung deſſelben ſtand, zu rauben, der Angriff geſchehe wo immer, auf freyer Straſſe, in dem Hauſe, der Wohnung des Ermordeten, oder an einem dritten Orte, wo der Ermordete ſich befand, z. B. in dem Hauſe ſeines Freundes, in einem Wirthshauſe, u. dergl.

F. **Welche iſt die Strafe des Raubmordes?**

A. Die Strafe des Raubmordes iſt ſchwereſtes Gefangniß über 30 bis auf 100 Jahre. Und wenn aus der Art des Mordes eine beſondere Grauſamkeit hervorleuchtete, iſt wider den Thäter ſtatt dem ſchwereſten Gefängniß die Anſchmeidung zu verhängen.

c) Vom Meuchelmord.

F. **Wer iſt des Meuchelmords ſchuldig?**

A. Des Meuchelmords iſt ſchuldig, wer mit Verſtellung und Argliſt durch Waffen oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten alle Vorſicht und Vertheidigung ausſchloß.

Digitized by Google

F. Welche iſt die Strafe des Meuchelmords?

A. Die Strafe des Meuchelmords iſt Anſchmiedung über 30 bis auf 100 Jahre.

d) Von der Beſtellung zum Morde.

F. Wer macht ſich der Beſtellung zum Morde ſchuldig?

A. Der Beſtellung zum Morde macht ſich ſchuldig, wer durch Liebkoſungen, Verſprechungen, Geſchenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was immer für erſinnliche Wege, jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen ſucht, die Beſtellung mag nun von dem anderen auf ſich genommen worden ſeyn, oder nicht, es mag der verabredete Angriff oder Mord erfolgt ſeyn, oder nicht.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Das Geſetz macht bei Beſtrafung dieſes Verbrechens folgenden Unterſchied:

I. Wenn die Beſtellung gar nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, ſo wird der Verbrecher, nemlich derjenige, der den anderen zum Morde beſtellet hat, mit hartem Gefäng=

Digitized by Google

fängniß und öffentlicher Arbeit, deren Dauer nicht unter 5 Jahren, und nicht über 8 Jahre ſeyn darf, beſtrafet. Z. B. Peter verſpricht dem Paul 100 fl. wenn dieſer den Johann ermordet, Paul ſchlägt aber den ganzen Antrag aus, oder nimmt ihn zwar an, macht aber gar keinen Angriff an Johann, ſo wird der Peter mit der kurz vorher beſchriebenen Strafe beleget.

II. Wenn über die Beſtellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord ſelbſt erfolget iſt, ſo wird der Beſteller mit Gefängniß über 8, doch nicht über 12 Jahre, und mit öffentlicher Arbeit beſtrafet.

III. Wenn der beſtellte Mord wirklich vollzogen worden iſt, ſo wird der Beſteller mit der nemlichen Strafe, wie der Mörder ſelbſt beſtrafet.

IV. Wenn zwiſchen dem Beſteller zum Morde, und denjenigen, gegen welchen die Beſtellung gerichtet iſt, Verhältniſſe ſich einfinden, deren ſchon weiter oben bei Beſtrafung des gemeinen Mordes Erwähnung geſchehen, ſo hat hier gleiche Verſchärfung der Strafe in jedem Falle ſtatt zu finden.

Vom

Digitized by Google

e) Vom Zweykampf.

F. Wer macht ſich des Zweykampfes ſchuldig?

A. Des Zweykampfes macht ſich ſchuldig, der jemanden zum Streit mit tödtlichen Waffen ausfodert, was immer für eine Urſache die Ausfoderung veranlaſſet habe.

F. Wann wird dieſes Verbrechen für vollbracht angeſehen?

A. Dieſes Verbrechen wird ſowohl von Seite des Ausfoderers, als des Ausgefoderten für vollbracht angeſehen, ſobald ſie ſich zum Streite mit tödlichen Waffen geſtellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beiden erfolget ſeyn.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Das Geſetz macht folgenden Unterſchied:

I. Wenn der Tod eines Theiles der Zweykämpfer erfolget, ſo iſt der Uiberlebende, wenn er der Ausfoderer geweſen, wie jeder gemeine Mörder anzuſehen, und zu beſtrafen; war aber.

II. Der Uiberlebende der Ausgefoderte, ſo iſt er mit hartem Gefängniß nicht

unter

Digitized by Google

unter 8 Jahren und nicht über 12 Jahre, und mit öffentlicher Arbeit zu beſtrafen.

III. Iſt in dem Zweykampf keiner der Streitenden geblieben, ſo iſt der Ausfoderer mit hartem Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, und mit öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte aber mit gelinden Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, jedoch mit keiner öffentlichen Arbeit zu belegen.

F. Welche Rechte hat die Wittwe des Getödteten?

A. Die Wittwe und die Kinder des Getödteten, er mag der ausfodernde oder ausgefoderte Theil geweſen ſeyn, haben gegen den überlebenden Theil das Recht der vollkommenen Entſchädigung.

F. Welche ſind Mitſchuldige an dieſem Verbrechen?

A. Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind:

I. Die ſich zu dem Zweykampf als Beiſtände, oder ſogenannte Sekundanten für einen der Streitenden geſtellet;

II. Die zur Ausfoderung, oder zu deren Annehmung auf was immer für eine Art beigetragen, auch ſchon die, welche demjenigen Verachtung gedrohet, oder bezeiget haben;

ben, der dem Geſetze getreu die Ausfoderung abzuleiten geſucht hat.

F. Welche iſt die Strafe der Mitſchuld am Zweykampf?

A. Die Strafe der Mitſchuld am Zweykampf iſt gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, doch iſt das Gefängniß gegen die Beiſtände auf längere Zeit auszumeſſen.

f) Von Abtreibung der Leibesfrucht.

F. Wer macht ſich der Abtreibung der Leibesfrucht ſchuldig?

A. Der Abtreibung der Leibesfrucht macht ſich jene Weibsperſon ſchuldig, welche weiß, daß ſie ſchwanger iſt, und gefliſſentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verurſachen, oder ihre Entbindung auf eine ſolche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kömmt, was immer für ein Bewegungsgrund dieſes Laſter veranlaſſet habe.

F. Welche iſt die Strafe der Abtreibung?

A. Die Strafe der Abtreibung iſt hartes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, und öffentliche

Ar-

Digitized by Google

Arbeit. Dieſe Strafe iſt bei verehelichten Weibsperſonen ſtäts zu verſchärfen.

F. Welche ſind an dieſem Verbrechen mitſchuldig?

A. An dieſem Verbrechen ſind mitſchuldig, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, ſolche in dieſer Abſicht herbeigeſchaffet, oder ſonſt auf was immer für eine Art mit Wiſſen dazu beigetragen haben, dieſe Beitragung mag auf Verlangung der Weibsperſon, oder ohne dasſelbe geſchehen ſeyn.

F. Welche iſt die Strafe der Mitſchuld an dieſem Verbrechen?

A. Die Strafe der Mitſchuld an dieſem Verbrechen iſt gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über fünf Jahre und öffentliche Arbeit. Dieſe Strafe iſt zu verſchärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu ſeyn überwieſen wird.

g) Von gefährlicher Weglegung eines Kindes.

F. Wer macht ſich der gefährlichen Weglegung eines Kindes ſchuldig?

A. Der gefährlichen Weglegung eines Kindes macht ſich ſchuldig, wer ein le-

bens

Digitized by Google

bendiges Kind in einem Alter, wo es ſich zu ſeiner Lebensrettung ſelbſt Hilfe zu verſchaffen unvermögend iſt, wegleget, um daſſelbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, was immer für eine Abſicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterſchied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget iſt, oder nicht.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Das Geſetz unterſcheidet folgende Fälle:

I. Wenn die Weglegung an einem einſammen, von gewöhnlichem Beſuche der Menſchen entlegenen Orte geſchehen, oder wenn das abgelegte Kind ſo verhüllet war, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch ſein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert wenigſtens erſchweret ward, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß über 8, doch nicht über 12 Jahre.

II. Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen oder bürgerlichen Geſetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten, ſo

iſt die Strafe ebenfalls hartes Gefängniß über 8, doch nicht über 12 Jahre.

III. Iſt der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolget, und zwar durch die Weglegung veranlaſſet worden, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß über 12, doch nicht über 15 Jahre, welches noch nach dem Grade der dabei untergelaufenen Bosheit zu verſchärfen iſt.

IV. Wenn die Weglegung an einem gewönlich beſuchten Orte, und auf eine Art geſchah, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, dann iſt die Strafe gelinderes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre und öffentliche Arbeit.

h) Von gewaltſamer Verwundung.

F. Wer macht ſich der gewaltſamen Verwundung ſchuldig?

A. Der gewaltſamen Verwundung macht ſich ſchuldig, der aus Zorn, Rache, Feindſchaft, Habſucht, oder ſonſt einer boshaften Abſicht an jemanden gewaltſam Hand legt, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weiſe verwundet worden.

Digitized by Google

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, der gebrauchten Gewalt und der hieraus erfolgten Beſchädigung bald hartes, bald gelinderes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich iſt, oder den Verluſt der Geſundheit auf immer für eine Art nach ſich ziehet, oder ſonſt ein beſonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für ſolche Fälle das Gefängniß bis auf 8 Jahre erſtrecket.

F. Was für Rechte hat der Verwundete?

A. Der Verwundete hat das Recht, in jedem Falle Genugthuung zu fodern, und nicht nur ihm, ſondern auch ſeinem Weibe und ſeinen Kindern iſt das Recht der Entſchädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsſtand einfließt, oder denſelben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat. Z. B. Jemand hat an einen Maler gewaltſame Hand gelegt, und ihn dergeſtalt in der rechten Hand verwundet, daß er durch einige Monate nicht malen kann, ſo iſt der Thäter nicht nur den Maler, ſondern auch deſſen Ehegattin und Kin-

der ſo lang zu erhalten ſchuldig, bis der Maler wieder geheilet iſt.

F. Wer macht ſich des Verbrechens der Verſtümmlung ſchuldig?

A. Des Verbrechens der Verſtümmlung macht ſich ſchuldig, der jemanden aus böſer Abſicht an deſſen Gliedern verſtümmelt, wenn es auch wirklich auf Verlangen des Verſtümmelten geſchehen wäre.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, öffentliche Arbeit. Dieſe Strafe iſt bei gebrauchter Gewalt und beträchtlicher Beſchädigung zu verſchärfen.

F. Was für ein Recht hat der Verſtümmelte?

A. Der Verſtümmelte, wenn die That nicht auf ſein eigenes Verlangen geſchehen, wie auch ſein Weib und ſeine Kinder haben das Recht der Entſchädigung und vollkommenen Genugthuung.

(i Von der Gewalt an ſich ſelbſt durch Selbſtmord.

F. Wer macht ſich des Selbſtmordes ſchuldig?

A. Des Selbſtmordes macht ſich ſchuldig, wer ſich durch gewaltſame Hand, und

eine den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer ſchwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmte, wahrzunehmen geweſen.

F. Welche iſt die Strafe des Selbſtmordes?

A. Das Geſetz unterſcheidet folgende Fälle:

I. Wenn der Thäter ſogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue geſtorben iſt, ſo wird ſein Körper durch den Schinder eingeſcharret.

II. Wenn er zwiſchen der That und dem erfolgten Tod Reue gezeigt hat, ſo iſt ſeinem Körper nur die ordentliche Grabſtätte zu verſagen, und er ohne Begleitung und Gepräng einzugraben.

III. Iſt der Selbſtmord geſchehen, um ſich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, ſo ſoll der Name des Selbſtmörders mit dem Innhalte ſeines Verbrechens, in ſoweit dieſes als geſetzmäſſig erwieſen angeſehen werden kann, an den Galgen geſchlagen, und allgemein kundgemacht werden.

IV. Iſt der Selbſtmord zwar verſucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus was immer für an-

anderen Urſachen nicht vollbracht worden; z. B. wenn ſich zwar jemand erhenkt hätte, jedoch bald darauf von den dazugekommenen Nachbarsleuten wieder lebendig abgeſchnitten worden wäre, ſo iſt er in das Gefängniß zu verſchaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an ſich ſelbſt unmöglich gemacht wird, auf unbeſtimmte Zeit ſo lang verbleibet, bis er durch Unterricht überwieſen, daß die Selbſterhaltung gegen Gott, gegen den Staat und ihn ſelbſt Pflicht iſt, eine vollkommene Reue zeigt, und Beſſerung erwarten läßt.

Von Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit unmittelbar Beziehung haben.

a) Von der Verläumdung.

F. Wer macht ſich der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens ſchuldig?

A. Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht ſich ſchuldig, wer von jemandem, in der ſträflichen Abſicht, ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die

Digitized by Google

dieſer erwarten konnte, abzuwenden, ihm in ſeinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm ſonſt Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine geſetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt iſt, ausgenommen der Thäter ſtellte ſich vor der rechtmäſſigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet iſt.

F. Welche machen ſich ferner dieſes Verbrechens ſchuldig?

A. Dieſes Verbrechens machen ſich noch ferner ſchuldig, die, wenn ſie ſich auch vor der rechtmäſſigen Obrigkeit ſtellen, und jemanden eines Verbrechens, oder einer geſetzwidrigen Handlung angeklagt haben, weder die Wahrheit ihrer Anklage beweiſen, noch einen hinlänglichen Grund, warum ſie dieſelbe unternommen haben, anführen können.

F. Welche iſt die Strafe der Verläumdung?

A. Nach dem Geſetz ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

I. Wenn die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge und Nachtheil war, ſo iſt die Strafe gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, und öffentliche Arbeit, ſo noch

mit

mit Streichen verſchärfet werden kann; woſern aber

II. Dem Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verläumdung aus boshafter Abſicht vollzogen worden, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß nicht unter einem Monat und nicht über 5 Jahre, und öffentliche Arbeit nebſt öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Dieſe Strafe iſt.

III. Zu verlängern oder zu verſchärfen, nachdem gröſſere Bosheit mitunterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtſchaft, und die Pflicht der Ehrfurcht ſtärker dadurch verletzet worden.

F. Was für ein Recht hat der Verläumdete?

A. Der Verläumdete hat das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung gegen den Verläumder vorbehalten.

b) Von der Nothzucht.

F. Wer macht ſich der Nothzucht ſchuldig?

A. Der Nothzucht macht ſich ſchuldig, der eine Weibsperſon in der ſchändlichen Abſicht, ſie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung oder durch Gehilfen ſeines Laſters

außer Stand ſetzet, ſeinen ſträflichen Begierden Widerſtand zu leiſten, und der ſie dann in einem ſolchen gewaltſamen Zuſtande wirklich mißbrauchet. Imgleichen, wer durch vorgezeigte mörderiſche Waffen und Drohungen ſich derſelben zu gebrauchen, eine Weibsperſon zur Duldung der ſchändlichen Mißbrauchung nöthiget.

F. Welche iſt die Strafe der Nothzucht?

A. Die Strafe der Nothzucht iſt hartes Gefängniß nicht unter 8, und nicht über 12 Jahre, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verſchärfen iſt.

F. Was für ein Recht hat die beleidigte Weibsperſon?

A. Die beleidigte Weibsperſon hat das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung gegen den Beleidiger, und ihr iſt auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemeſſene reichliche Verſorgung zuzuerkennen.

F. Welche iſt die Strafe der Hilfleiſtung bei einer Nothzucht?

A. Die Strafe der **Hilfleiſtung** bei einer Nothzucht iſt hartes Gefängniß nicht unter 5 und nicht über 8 Jahre, und öffentliche

Digitized by Google

liche Arbeit, ſo nach Umſtänden auch mit Streichen verſchärfet werden kann.

F. Wozu ſind die Gehilfen noch ferner verbunden?

A. Die Gehilfen ſind noch ferner der beleidigten Weibsperſon ebenfalls zur Genugthuung, Entſchädigung und Verſorgung verpflichtet, ſoweit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen ſollte.

c) Vom Menſchenraub.

F. Wer macht ſich des Menſchenraubes ſchuldig?

A. Des Menſchenraubes macht ſich ſchuldig, wer ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäſſigen Obrigkeit eines innerhalb den Grenzen des Staates ſich aufhaltenden Menſchen mit Liſt oder Gewalt ſich bemächtiget, um denſelben wider ſeinen Willen an einen fremden Staat, eine auswertige Macht, oder ſonſt innerhalb des Landes in eine unrechtmäſſige Gewalt zu überliefern.

F. Welche iſt die Strafe des Menſchenraubes?

A. Die Strafe des Menſchenraubes iſt hartes Gefängniß nicht unter 15, und nicht über 30 Jahre, welche Strafe noch zu verſchärfen iſt, wenn der Thäter ein Landeskind wäre.

F. Wer macht ſich noch ferner des Menſchenraubes ſchuldig?

A. Des Menſchenraubes macht ſich noch ferner ſchuldig, wer innerhalb den Landesgrenzen in fremde Kriegsdienſte, oder zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabei keine Liſt oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staates wäre, dem er dadurch gedienet hat.

F. Wie wird ein falſcher Werber beſtrafet?

A. Wer in fremde Kriegsdienſte wirbt, oder wer einen zu unſerem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, iſt nach Kriegsgeſetzen zu beſtrafen, worüber auch nur die Militargerichte zu urtheilen haben. Geſchieht aber die Werbung außer den erſt angezeigten Fällen, ſo iſt die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit nicht unter 8, und nicht über 12 Jahre die zu verſchärfen iſt, wenn der Thäter ein Landeskind iſt, oder der Geworbene wirklich außer Landes geſetzet worden.

F. Wer iſt noch als Menſchenräuber zu betrachten?

A. Als Menſchenräuber iſt noch zu betrachten, der ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormundes, oder ſonſt in einer

ner Verſorgung ſtehendes Kind mit Gewalt oder Liſt, ſeinem Vater, Vormunde oder Verſorger in Geheim entführet, was immer für eine Abſicht dieſe Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen oder nicht.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Wenn dem geraubten Kinde kein Übel zugefügt worden, ſo iſt die Strafe gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat und nicht über 5 Jahre. Iſt mit dem Raube des Kindes ein anderes Verbrechen begleitet, dann iſt entweder die härtere auf dieſes andere Verbrechen geſetzte Strafe des Raubes wegen zu verſchärfen, oder die gelindere Strafe in hartes Gefängniß nicht unter 8, und nicht über 12 Jahre und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Dieſe Art der Strafe findet auch dann ſtatt, wenn ein Kind in der Abſicht geraubet wird, um es einer anderen Religion, als in der es geboren iſt, zuzuführen.

d) Von der Entführung.

F. Wer macht ſich des Verbrechens der Entführung ſchuldig?

A. Des Verbrechens der Entführung macht ſich ſchuldig, der eine Weibsperſon

Digitized by Google

in der Abſicht, von ihr für ſich, oder einen anderen zur Heirath oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt oder Liſt bemächtiget, und ſie ungehindert ihres Widerſpruchs oder Widerſtands von dem Orte ihres Aufenthalts wegführt, es möge nun der Thäter ſeine Abſicht erreicht haben, oder nicht.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß nicht unter 5, und nicht über 12 Jahre, und öffentliche Arbeit nebſt der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters.

F. Was für ein Recht hat die Entführte?

A. Die Entführte hat das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung gegen den Entführer.

F. Wer macht ſich noch ferner der Entführung ſchuldig?

A. Der Entführung macht ſich noch ferner ſchuldig, der eine Weibsperſon, von der er weiß, daß ſie einem rechtmäſſigen Ehegatten angehöre, oder unter ihres Vaters, Vormundes, oder ſonſt einer rechtmäſſigen Gewalt ſtehe, der rechtmäſſigen Gewalt dieſer Angehörigen entziehet.

Wel-

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt gelinderes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, und öffentliche Arbeit.

F. Welche iſt die Strafe der Hilfleiſtung bei dieſem Verbrechen?

A. Die Strafe der Hilfleiſtung bei dieſem Verbrechen, es möge nun die Hilfleiſtung in Beförderung oder Verheelung der That beſtanden ſeyn, iſt gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat und nicht über 5 Jahre.

e) Von unberechtigter Gefangenhaltung.

F. Wer macht ſich des Verbrechens der unberechtigten Gefangenhaltung ſchuldig?

A. Des Verbrechens der unberechtigten Gefangenhaltung macht ſich ſchuldig, dem vermög den Geſetzen und der Landesverfaſſung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit Stehende gefänglich einzuziehen nicht zukömmt, und der jemanden wider deſſen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß ſetzt, ihn verſchloſſen hält, oder auf was im-

immer für eine Art in dem Gebrauch der Freyheit hindert, was auch für eine Abſicht ihn dazu veranlaſſet habe.

F. Welche Fälle ſind hievon ausgenommen?

A. Hievon ſind folgende Fälle ausgenommen:

I. Wenn ein erkannter Miſſethäter, oder

II. Ein ſolcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit ſchädlichen, oder gefährlichen Menſchen angeſehen worden, ſo lange verſchloſſen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann;

III. Wenn ein Vater ſein minderjähriges, oder

IV. Ein Pflegvater ein in ſeiner Verſorgung ſtehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verſchloſſen hält.

F. Wie hat ſich aber derjenige, der einen erkannten Miſſethäter, oder gemeinſchädlichen Menſchen verſchloſſen hält, zu benehmen?

A. Er muß zugleich mit der Verhaftnehmung die Anzeige an die rechtmäſſige Obrigkeit machen, und wenn er dieſes unterläßt, wird er des Verbrechens der eigenmächtigen Gefangenhaltung ſchuldig.

Digitized by Google

F. Wie muß die häusliche Züchtigung der Aeltern und Pflegältern durch Gefangenhaltung der Kinder beſchaffen ſeyn?

A. Sie muß ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie mit keinem Ungemach verſchärfet werde, welches der Geſundheit, oder vielleicht gar dem Leben des Kindes gefährlich werden könnte. Auch darf ſie nicht über 3 Täge dauren.

F. Welche iſt die Strafe der eigenmächtigen unberechtigten Gefangenhaltung?

A. Die Strafe der eigenmächtigen unberechtigten Gefangenhaltung iſt gelindes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, welches nur dann in der Verſchärfung und Dauer ſtrenger ſeyn ſoll, wenn dem Angehaltenen durch die Gefangenſetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden.

F. Was für Rechte hat der Beleidigte?

A. Der Beleidigte hat das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung gegen den Thäter vorbehalten.

Digitized by Google

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben.

a) Vom Trug.

F. Wer macht ſich im allgemeinen des Trugs ſchuldig?

A. Im allgemeinen macht ſich des Trugs ſchuldig, jeder, der durch was immer für Ränke und Liſt fremdes Eigenthum an ſich zu ziehen, oder jemanden aus böſer Abſicht an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder ſeinen Rechten zu ſchaden ſucht, ohne Rückſicht auf die Mittel, deren ſich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu ſehen, ob er ſeine Abſicht wirklich erreicht habe, oder nicht.

F. Wer macht ſich insbeſondere des Truges ſchuldig?

A. Insbeſondere macht ſich des Trugs ſchuldig:

I. Der Urkunden erfindet, mit oder ohne Nachahmung fremder Hand, die Unterſchriften der Partheyen ohne ihr Wiſſen entweder ſelbſt beiſetzet, oder durch andere beiſetzen läßt, oder, der bei ſchon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Theilnehmenden und zu ihrem

rem Nachtheile an dem Innhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten hinzuſetzt oder die beſtehenden vergröſſert, feſtgeſetzte Verbindlichkeiten ganz auslischt, oder dieſelben vermindert, der alſo in was immer für einer Art unächte und falſche Urkunden als ächte und wahre geltend zu machen ſucht, oder den Sinn und Inhalt wahrer Urkunden verfälſchet.

II. Derjenige, welcher in ſeiner eigenen oder einer fremden Sache falſches Zeigniß vor Gericht ablegt, oder jemanden zur Ablegung eines falſchen Zeigniſſes beredet, es mag dieſe Beredung zu eigenem oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeigenſchaft mag eidlich beſtättiget ſeyn, oder nicht, und der falſche Zeig möge ſeine Abſicht erreicht haben, oder nicht.

III. Derjenige, der falſche Namen, Würden, Karakter und Stand annimmt, landesfürſtliche oder obrigkeitliche Aufträge lügt, ſich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgiebt, und ſonſt unter erborgtem Scheine ſich unrechtmäſſigen Gewinn zueignet, jemanden an Vermögen, Ehre, Freyheit oder anderen Rechten Schaden zufügt, oder jemanden zu Handlungen verleitet, zu denen derſelbe ohne den ihm

mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben.

IV. Derjenige, der den minder aufgeklärten Geiſt irgend eines Menſchen, ſeine ungeläuterten Religionsbegriffe oder Vorurtheile mißbraucht, um ihn zu geſetzwidrigen, oder ſolchen Handlungen zu verleiten, die ihm ſelbſt oder anderen zum Nachtheil gereichen. Z. B. wenn jemand durch vorgebliche Zauberey, Hexerey, Geiſterbeſchwörung und dergleichen abergläubiſche Vorwände andere zu hintergehen, und in Schaden zu bringen ſuchte, oder wenn jemand einen anderen durch Liſt und falſche Vorſpieglungen zum Schatzgraben und anderen dergleichen geſetzwidrigen Handlungen verführte, u. ſ. w.

V. Ein Rechtsfreund, oder Sachwalter, wenn er zum Schaden der Parthey, die ſich ſeiner Vertheidigung anvertrauet, der Gegenparthey Geheimniſſe verräth, welche ihm in der Rechtsſache, die er zu vertreten übernommen, bekannt gemacht worden, oder, wenn er dem Gegentheil in Verfaſſung der Rechtsſchriften behilflich iſt, oder ſonſt mit Rath und That wider ſeine eigene Parthey an die Hand geht.

Wel-

Digitized by Google

F. Welche iſt die Strafe des Trugs?

A. Die Strafe des Trugs läßt ſich im allgemeinen nicht beſtimmen, weil die Gattungen der Betrügereyen zu mannigfaltig ſind. Insgemein wird der Trug bald mit hartem, bald mit gelinderem Gefängniß, und öffentlicher Arbeit, bald auf längere, bald auf kürzere Dauer beſtrafet; wobei dem Betrogenen und Beſchädigten das Recht auf Genugthuung und vollkommene Entſchädigung vorbehalten bleibt. Nach Umſtänden kann auch jede andere ſtrengere Strafe gegen dieſes Verbrechen verhängt werden.

F. Wann iſt die Strafe des Trugs zu verſchärfen?

A. Die Strafe des Trugs iſt allzeit zu verſchärfen, wenn jemand aus dem Betrug einen wirklichen, beträchtlichen Schaden, oder den Verluſt eines rechtmäſſigen Vortheiles erlitten hat; wenn die gebrauchte Liſt von ſolcher Art war, daß ſich dagegen vorzuſehen, oder ſie zu verhindern nicht wohl möglich geweſen; wenn der Thäter ſeine Betrügereyen öfters wiederholt hat, oder dieſes Verbrechens wegen bereits beſtrafet worden; wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältniſſes, worinn er mit dem Betrogenen ſtand, auch das in ihr geſetzte billige

Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrüger eine weſentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürſten, oder ſeinem Dienſtherrn den Eid geſchworen hat, verletzet; wenn das falſche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

b) Vom Diebſtahl.

F. Wer macht ſich eines Diebſtahles ſchuldig?

A. Eines Diebſtahles macht ſich ſchuldig, wer fremdes, bewegliches Gut dem Beſitzer, oder Eigenthümer ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben betrüglicher Weiſe entzieht.

F. Wann iſt der Diebſtahl ein Kriminalverbrechen?

A. Der Diebſtahl iſt ein Kriminalverbrechen, wenn entweder der Werth des auf einmal, oder in wiederholten Angriffen geſtohlenen Gutes nicht geringſchätzig iſt, d. i. die Summe von 25 fl. nach der Wienerwährung überſteiget, oder wenn auch weniger, als 25 fl. geſtohlen worden, jedoch die Art der Entziehung von einem der gleich nachfolgenden beſchwerenden Umſtände von No. 3 bis No. 13. begleitet iſt.

Iſt

Digitized by Google

F. Iſt unter dieſen beiden Rückſichten der Diebſtahl allzeit ein Kriminalverbrechen?

A. Unter dieſen beiden Rückſichten iſt der Diebſtahl allzeit ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu ſehen, ob der Eigenthümer in der Verwahrung ſeiner Sachen vielleicht zu ſorglos geweſen, und auf ſolche Art den Diebſtahl ſelbſt veranlaſſet, und erleichtert habe, oder, ob die Zurückſtellung des Geſtohlenen geſchehen, und dem Beſtohlenen Entſchädigung geleiſtet worden ſey oder nicht.

F. Wie aber, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung eine freywillige Zurückgabe des geſtohlenen Gutes geſchehen iſt?

A. So hört es auf ein Kriminalverbrechen zu ſeyn, es wäre denn, daß dem Beſtohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des geſtohlenen Gutes ein Schaden von mehr als 25 fl. wäre zugezogen worden.

F. Wer macht ſich noch ferner eines Diebſtahles ſchuldig?

A. Des Diebſtahles macht ſich noch ferner ſchuldig, der ein ihm zur Verwahrung, Beſorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theile vorenthält, und ſich zueignet. Imgleichen, der recht-

mäſſigen Gläubigern einen Theil ſeines Vermögens, von dem ſie ihre Bezahlung erhalten ſollten, verſchweigt, vorenthält, und auf was immer für eine Art entzieht.

F. Welche iſt die Strafe des Diebſtahles?

A. Die Strafe des Diebſtahles, den keine beſchwerenden Umſtände begleiten, iſt hartes Gefängniß nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre, und öffentliche Arbeit.

F. Welche ſind dieſe beſchwerenden Umſtände?

A. Dieſe beſchwerenden Umſtände ſind folgende:

1. Wenn der Diebſtahl von einem Dienſtbothen an dem Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau,

2. Von einem Handwerker oder Taglöhner an dem Meiſter, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat,

3. Zur Nachtszeit,

4. An einem verſperrten Gute, und ebenſo in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung,

5. In Geſellſchaft mehrerer Diebsgenoſſen geſchehen,

6. Während der Feuersbrunſt,

Digitized by Google

7. Bei Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderen Waſſernoth,

8. Zur Zeit einer herrſchenden Seuche, oder

9. Sonſt in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Beſtohlene wegen eines ihm zugeſtoſſenen Drangſales ſeine Sachen zu bewahren weniger fähig war, wenn

10. An einem Gott geweihten Orte geſtohlen worden, wenn

11. Dem Eigenthümer, entweder, weil er nur ein geringes Vermögen beſitzt, oder weil

12. Der Werth des geſtohlenen Gutes ſehr beträchtlich iſt, ein empfindlicher Schaden zugefügt, oder

13. Der Diebſtahl von jemandem begangen worden iſt, dem das geſtohlene Gut, es ſey landesfürſtlich, oder privat, unter Eid oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet geweſen.

F. Welche iſt die Strafe des von beſchwerenden Umſtänden begleiteten Diebſtahles?

A. Wenn der Diebſtahl von den in No. 4. 5. 11. und 12. angezeigten beſchwerenden Umſtänden begleitet iſt, das heißt, wenn der Diebſtahl zur Nachtszeit, an ei-

nem verſperrten oder umzäunten Gute, an einem Gott geweihten Orte, oder an einer Perſon, die ein ſehr geringes Vermögen beſitzt, begangen worden, ſo iſt die Strafe Gefängniß nicht unter 5 und nicht über 8 Jahre, und öffentliche Arbeit. Bei allen übrigen beſchwerenden Umſtänden aber kann die Gefängniß- und öffentliche Arbeitſtrafe ſogar bis auf 12 Jahre erſtrecket werden.

F; Was für ein Recht hat der Beſchädigte?

A. Der Beſchädigte hat ungehindert der öffentlichen Beſtrafung des Diebes das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung vorbehalten, wenn alſo gleich der Dieb die öffentliche Strafe ausgeſtanden hat, ſo iſt er doch ſchuldig, das entfremdete Gut zurückzuſtellen, oder den zugefügten Schaden auf andere Art zu erſetzen, denn dieſes iſt keine zweyte Strafe, ſondern es fließt aus der Natur jeder Beleidigung ſelbſt, daß derjenige, der jemandem Schaden zugefügt hat, ihm dieſen Schaden wieder gut mache.

F. Welche ſind Mitſchuldige an einem Diebſtahl?

A. Mitſchuldige an einem Diebſtahl ſind, die mit Wiſſen geſtohlnes Gut kau-

ſen, verkauſen, ſelbes verheelen, bei Ausübung eines Diebſtahles auf der Wache ſtehen, die Gelegenheit zum Diebſtahle ausſpähen, und überhaupt mittelbar oder unmittelbar zu dem Diebſtahle, auch nur mit gegebenem Rathe helfen, wenn ſie auch ſonſt an dem geſtohlenen Gut nicht Hand angelegt, oder Theil genommen haben.

F. Welche iſt die Strafe der Mitſchuld, oder Theilnehmung?

A. Die Strafe der Mitſchuld oder Theilnehmung iſt gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit nicht unter einem Monat, und nicht über 5 Jahre.

c) Vom Raub.

F. Wer macht ſich eines Raubes oder räuberiſchen Angriffes ſchuldig?

A. Eines räuberiſchen Angriffes macht ſich ſchuldig, wer um einen Diebſtahl auszuüben allein, oder in Geſellſchaft mit mehreren eindringt, an eine Perſon gewaltſame Hand leget, und ſich entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf ſeine räuberiſche Abſicht gerichtet iſt, zwingt. Iſt der Diebſtahl darauf erfolget, ſo heißt er Raub, z. B. jemand dringt in mein Zimmer, hält

mir die Piſtole vor, und droht, mich zu erſchießen, wenn ich ihm nicht ſage, wo ich mein Geld aufbewahret habe, ſo iſt es ein räuberiſcher Angriff, trägt er das Geld wirklich mit ſich fort, ſo iſt es ein Raub.

F. Wer begeht noch ferner einen räuberiſchen Angriff und Raub?

A. Einen räuberiſchen Angriff und Raub begeht noch ferner derjenige, der auf offener Landſtraſſe einen Reiſenden, oder ſonſt einen Wandelnden auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut oder Vermögen bei ſich führet, ganz, oder zum Theile abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

F. Welche iſt die Strafe des räuberiſchen Angriffes oder Raubes?

A. Das Geſetz unterſcheidet folgende Fälle:

I. Wenn der räuberiſche Angriff oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Perſon verwundet worden, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß nicht unter 15 und nicht über 30 Jahre, und wenn die That mit einer beſonderen Grauſamkeit verübet worden, iſt die Strafe Anſchmiedung nicht unter 15, und nicht über 30 Jahre. Iſt aber

II.

Digitized by Google

II. Der Raub ohne ſolche Gewaltthätigkeit verübet worden, ſo iſt wider den Verbrecher hartes Gefängniß nicht unter 8, und nicht über 12 Jahre zur Strafe zu verhängen. Wäre endlich

III. Der räuberiſche Angriff mit mörderiſchen Waffen, oder in Geſellſchaft mehrerer Räuber, oder in einem einſam gelegenen, von Menſchen ſelten beſuchten Hauſe geſchehen, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß unter 12, und nicht über 15 Jahre.

F. Was für ein Verbrechen begeht derjenige, der fremdes Vieh von dem Triebe oder der Waide ſtiehlt?

A. Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Waide ſtiehlt, begeht einen Raub, und iſt daher als Räuber zu beſtrafen.

F. Wie wird er aber beſtrafet?

A. Er wird mit hartem Gefängniß nicht unter 5, und nicht über 8 Jahre und öffentlicher Arbeit beſtrafet.

d) Von der Brandlegung.

F. Wer macht ſich der Brandlegung ſchuldig?

A. Der Brandlegung macht ſich ſchuldig, wer etwas, wodurch Feuer entſtehen kann, mit Vorſatz, und in der bos-

haf-

Digitized by Google

haften Abſicht unternimmt, entweder, um dadurch zu ſchaden, oder um ſich Gelegenheit zu verſchaffen, die bei dem Brande herrſchende Unordnung zur Ausführung eines böſen Anſchlages, oder eines Verbrechens zu benutzen, es möge nun die Flamme ausgebrochen, oder erſtickt worden, oder der entſtandene Schaden wichtig oder unbeträchtlich ſeyn.

F. Welche iſt die Strafe der Brandlegung?

A. Bei Beſtrafung dieſes Verbrechens ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

I. Die Strafe der Brandlegung überhaupt iſt hartes Gefängniß nicht unter 8, und nicht über 12 Jahre, und öffentliche Arbeit, jedoch nur dazumal, wenn die Flamme ohne Wirkung erſticket worden. Wäre hingegen.

II. Die Brandlegung 1) zur Nachtszeit, 2) an einem einſam entlegenen Orte, 3) an einem Lager, 4) an Magazinen, 5) in Waldungen, 6) auf Holzſtätten, 7) in Scheuern, 8) an Früchten auf dem Felde, 9 an Oertern, die zur Aufbewahrung des Pulvers oder anderer brennbaren Materien beſtimmt ſind, oder endlich 10) unter ſolchen Umſtänden, welche zugleich

dem

Digitized by Google

dem Leben der Menſchen Gefahr bringen, verübet worden, ſo iſt die Strafe hartes Gefängniß nicht unter 15, und nicht über 30 Jahre, wenn auch wirklich der Brand wirkungslos geblieben wäre.

III. Wenn die Flamme ausgebrochen, und 1) einem, oder mehreren Menſchen die Urſache des Todes geworden, oder wenn 2) die Brunſt beträchtlich geſchadet, Erarmungen nach ſich gezogen, 3) das Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden; oder 4) ſonſt ein Umſtand anzeigt, daß eine beſondere Bosheit damit verbunden war, dann iſt die Strafe hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nicht unter 30 und nicht über 100 Jahre, welche Strafe nach Verſchiedenheit der Umſtände noch durch Züchtigung mit Streichen und Faſten verſchärfet werden kann. Außer dem, wenn

IV. die Flamme ausgebrochen, iſt die Strafe hartes Gefängniß nicht unter 12, und nicht über 15 Jahre, und öffentliche Arbeit.

F. Was für ein Recht hat der Beſchädigte?

A. Der Beſchädigte hat das Recht der Genugthuung, und vollkommenen

Ent-

Entſchädigung gegen den Thäter vorbehalten.

F. Wie ſind jene zu beſtrafen, die in Kriegszeiten Feuer anlegen?

A. Jene, die in Kriegszeiten vorſätzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anlegen, ſind nach Kriegsgeſetzen abzuſtrafen, und haben hierüber nur die Militargerichte zu urtheilen.

e) Von zweyfacher Ehe.

F. Wer macht ſich des Verbrechens der zweyfachen Ehe ſchuldig?

A. Des Verbrechens der zweyfachen Ehe macht ſich ſchuldig, wer durch das Band gültiger Ehe gebunden, mit einer anderen Perſon, ſie ſey ledig, oder verheurathet, eine zweyte Ehe ſchließt.

F. Welche iſt die Strafe dieſes Verbrechens?

A. Man unterſcheide folgende Fälle:

I. wenn jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zwote Ehe ſchließt, von dem Band der erſten Ehe gewußt hat, ſo wird der Verbrecher mit hartem Gefängniß nicht unter 5, und nicht über 8 Jahre, oder mit öffentlicher Arbeit beſtrafet, der Theilnehmer aber mit gelindem Gefängniß

nicht

Digitized by Google

nicht unter einem Monat und nicht über 5 Jahre, oder mit öffentlicher Arbeit. Wenn hingegen

II. dem Theile, mit welchem die zwote Ehe geſchloſſen worden, das Band der erſten Ehe verborgen war, ſo wird der Verbrecher mit einer ſeinem Betrug angemeſſenen Strafe beleget, und dem unſchuldigen Theile bleibt das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung vorbehalten.

Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen.

F. Auf welche Arten erlöſchen die Verbrechen und Strafen?

A. Die Verbrechen und Strafen erlöſchen auf folgende Arten:

I. Durch den Tod des Thäters,

II. Durch die Begnädigung,

III. Durch das Losſprechungsurtheil, und endlich wird IV das Verbrechen auch nach ausgeſtandener Strafzeit für getilgt angeſehen.

Wie

F. Wie erliſcht die Strafe durch den Tod des Verbrechers?

A. Durch den Tod des Verbrechers erliſcht das Verbrechen, derſelbe mag vor, oder nach ſeiner Einziehung, vor, oder nach eingeleiteter Unterſuchung, vor, oder nach geſchöpftem Urtheile geſtorben ſeyn. Wenn jedoch ein Verbrechen unter dem Volke gröſſere Aufmerkſamkeit und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder, wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geſchöpfet worden, ſo wird der Name des Verbrechers, die begangene Miſſethat und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil in einer Anzeige an einen Galgen geſchlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

F. Wie erliſcht die Strafe durch die Begnädigung?

A. Die Strafe erliſcht durch die Begnädigung, wenn der Landesfürſt oder eine zur Begnädigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genaueſten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz, oder zum Theile nachgeſehen hat.

F. Wie, wenn nur ein Theil der Strafe nachgeſehen worden?

Wenn

A. Wenn nur ein Theil der Strafe, z. B. bei dem Gefängniß die Züchtigung mit Streichen nachgeſehen worden, ſo iſt das Verbrechen erſt dann für erloſchen anzuſehen, wenn der nicht nachgeſehene Theil der Strafe erfüllet iſt, alſo im vorigen Beiſpiele, wenn der Verbrecher die Zeit ſeiner Gefängnißſtrafe vollkommen erfüllet hat.

F. Wie erliſcht die Strafe durch das Losſprechungsurtheil?

A. Durch das Losſprechungsurtheil erliſcht die Strafe, wenn jemand von der rechtmäſſigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Unterſuchung von dem ihm zur Laſt gelegten Verbrechen losgeſprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß ſeine Unſchuld für erwieſen erkennet werde, denn ein ſolcher kann des nemlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Unterſuchung gezogen werden.

F. Wie aber, wenn jemand bloß darum losgeſprochen worden, weil man ihn für jetzt nicht rechtmäßig überweiſen konnte?

A. So findet eine abermalige Unterſuchung Platz, ſobald neue Beweiſe hervorkommen, von denen dem Richter bei Schöpfung des erſten Urtheiles nichts bekannt geweſen iſt.

Wie

F. Wie wird das Verbrechen durch die ausgeſtandene Strafe getilget?

A. Das Verbrechen wird durch die ausgeſtandene Strafe alſo getilget, daß der Verbrecher, wie bei der Begnädigung von ſeiner Uibelthat, als vollkommen gereiniget anzuſehen, und in alle gemeinſchäftlich bürgerlichen Rechte, in ſoweit ihr Verluſt nicht etwan eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils geweſen, abermal eintritt. Ein ſolcher darf daher von niemandem in dem Genuß ſeiner Rechte geſtöhret, oder gekränket werden, und ſolang er ſeinen künftigen Wandel unbeſcholten, und mit Rechtſchaffenheit fortſetzt, iſt ihm kein Vorwurf ſeines begangenen Verbrechens wegen zu machen.

F. Hat künftig gegen Verbrechen und Strafen eine Verjährung ſtatt?

A. Gegen Verbrechen und Strafen hat künftig keine Verjährung mehr ſtatt, und der Verbrecher wird nach dem Geſetz beſtrafet, was immer für eine Zwiſchenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdekung deſſelben verfloſſen ſeyn mag.

Zwey=

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von

politiſchen Verbrechen

und

politiſchen Strafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von politiſchen Verbrechen und politiſchen Strafen.

Von politiſchen Verbrechen überhaupt.

F. Was iſt ein politiſches Verbrechen?

A. Für ein politiſches Verbrechen wird nur dasjenige gehalten, welches in dem neuen Strafgeſetz als ein ſolches erkläret worden. Jene Handlungen alſo, die in dieſem Geſetz nicht ausdrücklich genannt ſind, gehören nicht unter die politiſchen Verbrechen.

F. Kann man alſo alle jene Handlungen ſtraffrey begehen, die in dem neuen Strafgeſetz weder als Kriminal- noch als politiſche Verbrechen erkläret worden?

Digitized by Google

A. Keineswegs, denn die übrigen geſetzwidrigen Handlungen werden von der öffentlichen Aufſicht nicht unbeobachet, noch bei ihrer Entdeckung ſtraflos bleiben, ſondern nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen beſtrafet werden.

F. Wer kann ein politiſches Verbrechen begehen?

A. Ein politiſches Verbrechen kann nur derjenige begehen, der den Gebrauch der geſunden Vernunft, und freyen Willen hat. Daher können Raſende, vollkommen und zufälliger Weiſe Betrunkene, Kinder unter 12 Jahren, und jene, die aus unwiderſtehlicher Gewalt, oder unvermeidlichen Irrthum gehandelt haben, kein politiſches Verbrechen begehen.

F. Macht ſich nur derjenige allein eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, der die Handlung ſelbſt ausgeübet hat?

A. Nicht nur der Thäter allein, der die Handlung ſelbſt ausgeübet, und jeder, der zu der That mit freyem Willen mitgewirket hat, ſondern auch jeder, der wiſſentlich die That veranlaſſet, oder aus ſelber Vortheil gezogen hat, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

Iſt

Digitized by Google

F. Iſt der bloſſe Verſuch einer Handlung ſchon ein politiſches Verbrechen?

A. Der bloſſe Verſuch iſt kein politiſches Verbrechen, dieſer Verſuch mag ſich durch was immer für äußerliche Kennzeichen geoffenbaret haben, oder die That mag in der Folge aus was immer für Umſtänden unterblieben ſeyn. Z. B. in einem Hauſe haben mehrere ſich zuſammengeſetzet, um ein verbotenes Spiel zu ſpielen, ſchon waren ſie über die Gattung des Spieles und über die Summe einig, als ein Dritter, eh ſie noch anfiengen, dazukömmt, und ſie in ihrem Unternehmen ſtöhrt, ſo haben dieſe Leute ſich noch keines politiſchen Verbrechens ſchuldig gemacht, denn ob ſie gleich alle den Vorſatz hatten, ein verbotenes Spiel zu ſpielen, ſo iſt doch ihr Verſuch nicht zur That gereifet.

F. Nach welchem Geſetz geſchieht die Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens?

A. Die Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens geſchieht nach dem Geſetz desjenigen Ortes, wo die That begangen worden.

F. Wie, wenn ein erbländiſcher Unterthan in einem fremden Lande ein politiſches Verbrechen begangen hat?

A. So wird er nur dazumal nach dem neuen Geſetz beſtrafet, wenn er ſich eigentlich zu Verübung dieſes Verbrechens in das fremde Land begeben hat. In einem ſolchen Falle iſt die That ſo zu behandeln, als wäre ſie in dem Orte begangen worden, auf welchen ſie wirket. Z. B. wenn jemand ſich mit einem Frauenzimmer eigens in der Abſicht in ein frembes Land flüchtet, um mit ihr dort eine Ehe zu ſchlieſſen, die nach unſeren Geſetzen nichtig iſt, ſo wird er ſo beſtrafet, als hätte er dieſe Ehe hier geſchloſſen.

Von politiſchen Strafen überhaupt.

F. Wann kann ein politiſches Verbrechen beſtrafet werden?

A. Ein politiſches Verbrechen kann nur dann beſtrafet werden, wenn es entdeckt, und bewieſen iſt.

Wie

F. Wie wenn der Thäter nebſt dem politiſchen Verbrechen ſich zugleich eines Kriminalverbrechens ſchuldig gemacht hat?

A. So iſt er alſogleich dem Kriminalrichter zu übergeben, der dann die Strafe nach dem Kriminalverbrechen auszumeſſen, und ſelbe des politiſchen Verbrechens wegen zu verſchärfen hat.

F. Wenn jemand ſeine Strafe ausgeſtanden hat, iſt er dadurch von der Verbindlichkeit enthoben, dem Beleidigten Genugthuung zu leiſten?

A. Keineswegs, denn die Strafe geſchieht zur Beſſerung des Verbrechers und zum allgemeinen Beiſpiele, dadurch daß der Thäter beſtrafet wird, gelangt der Beleidigte noch nicht zu dem, was ihm durch die Beleidigung entzogen worden.

F. Welche ſind die politiſchen Strafen, die künftig verhänget werden können?

A. Die politiſchen Strafen, die künftig verhänget werden können, ſind folgende:

I. Züchtigung mit Schlägen.

II. Ausſtellung auf der Schandbühne.

III. Arreſt.

IV. Oeffentliche Arbeit in Eiſen.

V. Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte.

Digitized by Google

F. Können nicht auch Geldſtrafen verhänget werden?

A. Geldſtrafen können in dem einzigen Falle der verbotenen Spiele verhänget werden.

F. Was iſt von der Züchtigung mit Schlägen zu merken?

A. Von der Züchtigung mit Schlägen iſt zu merken, daß ſie entweder für ſich allein als Strafe beſtimmet; oder durch ſelbe eine andere Strafe verſchärfet werden könne.

F. Wie muß die Züchtigung mit Schlägen geſchehen?

A. Die Züchtigung mit Schlägen muß allemal öffentlich geſchehen.

F. Wieviele Streiche können gegeben werden?

A. Dem Manne können auf einmal nicht mehr, als fünfzig Haſelnußſtockſtreiche, dem Weibe auf einmal nicht mehr als dreißig Karbatſchſtreiche von Ochſenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden.

F. Wohin ſind dieſe Streiche zu geben?

A. Dieſe Streiche ſind nicht auf den Rücken, oder die Schenkel, ſondern auf die Backen des Hintern zu geben, und iſt zu dieſem Ende der Verbrecher auf eine Bank liegend auszuſtrecken.

Wie

F. Wie geſchieht die Ausſtellung auf der Schandbühne?

A. Bei der Ausſtellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eiſen geſchloſſen, an einem Orte, der eine Menge Volk zu faſſen fähig iſt, auf einem erhöhten Gerüſt, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgeſtellet, und in einer vor der Bruſt hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeigt. Dieſe Ausſtellung kann entweder nur für ein einzigesmal, oder zum zweyten, und drittenmale verhänget werden.

F. Wie vielfach ſind die politiſchen Arreſte?

A. Die politiſchen Arreſte ſind entweder ſtrengere, oder gelindere.

F. Wie wird der zum ſtrengen Arreſt Verurtheilte behandelt?

A. Der zum ſtrengen Arreſt Verurtheilte wird auf folgende Art behandelt: es werden ihm 1. Eiſen an die Füſſe geſchlagen, 2. bloß Bretter zur Liegerſtatt angewieſen, 3. keine Beſuche, als in Beiſeyn einer obrigkeitlichen Perſon geſtattet, 4. kein anderes Getränk, als Waſſer zugelaſ-

gelaſſen, und 5. angemeſſene Arbeit zugewieſen.

F. Wie wird der zum gelinderen Arreſte Verurtheilte behandelt?

A. Der zum gelinderen Arreſt Verurtheilte wird mit Anſchlagung der Eiſen verſchonet, und wenn er ſich ſeine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterſtützung ſeiner Anverwandten, oder Freunde zu verſchaffen vermag, wird ihm auch ſeine Beſchäftigung ſelbſt überlaſſen; Doch bleiben auch dieſem alles Bettgewand, und Strohſäcke, wenn ſie gleich aus Eigenem beigeſchaffet werden wollten, verboten.

F. In welchen Fällen kann der Hausarreſt wider jemanden verhänget werden?

A. Der Hausarreſt kann in jenen Fällen, wo in dem Geſetz gelinder Arreſt zur Strafe beſtimmt iſt, wider den Verſtimmelten, welcher von Adel, oder in einem öffentlichen Amte, oder ein Gewerbsmann von ſonſt untadelichem Lebenswandel iſt, verhänget werden.

F. Wozu verpflichtet der Hausarreſt den dazu Verurtheilten?

A. Der Hausarreſt verpflichtet den dazu Verurtheilten, ſich während der zuerkannten Strafzeit in ſeiner Wohnung zu halten, und ſich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen.

F. Auf wie vielerlei Arten kann der Hausarreſt verhänget werden?

A. Der Hausarreſt kann entweder mit Aufſtellung einer Wache, eines obſichtbaren Auges, oder gegen Verſprechen und dem Richter gegebenen Handſchlag des Verurtheilten, daß er ſich der Strafe genau unterziehen werde, verhänget werden.

F. Wie, wenn derjenige, dem der Hausarreſt zuerkannt worden, ſich aus ſeinem Hauſe entfernete?

A. So muß er den Arreſt für die ganze in dem Urtheil beſtimmte Zeit in dem öffentlichen Gefängniß aushalten.

F. Wie kann die Verſchärfung des Arreſtes geſchehen?

A. Die Verſchärfung des Arreſtes kann durch Faſten geſchehen, daß nemlich dem Verurtheilten während der Strafzeit keine andere Nahrung, als Waſſer und Brod zugelaſſen wird.

Wie

F. Wie lang dauert die Strafe des Arreſtes, oder der öffentlichen Arbeit?

A. Die Strafe des Arreſtes, oder der öffentlichen Arbeit dauert entweder von einem Tag bis auf ein Monat, oder von einem Monat bis auf ein Jahr.

F. Wie weit kann ſich die Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte erſtrecken?

A. Die Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte kann ſich nur auf einen einzigen Ort erſtrecken, und die Freyheit des Verurtheilten, ſich in jedem anderen Orte ſeine Nahrung zu ſuchen, nicht beſchränken.

F. Aus welchem Orte kann der Verurtheilte nicht abgeſchaffet werden?

A. Der Verurtheilte kann weder aus ſeinem Geburtsorte; noch aus jenem Orte, wo er ſich zehn Jahre aufgehalten hat, abgeſchaffet werden, er hätte ſich dann der Sodomie, oder des Verbrechens der Kuppeley ſchuldig gemacht.

Von

Digitized by Google

Von den politiſchen Verbrechen, die dem Leben, oder der Geſundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

F. Wie werden jene, die auch ohne böſe Abſicht durch Verkauf einer Giftwaare ihrem Nächſten einen Schaden zugefügt, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beſchädigung gegeben haben, und wie werden die Apothecker beſtrafet, welche entweder verbotene Arzneyen verkaufet, oder dieſelben falſch zubereitet haben?

A. Es iſt zu unterſcheiden, ob der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, und dann iſt die Strafe hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit nicht unter einem Monat, aber auch nicht über ein Jahr; war aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beſchädigung, ſo iſt die Strafe ſtrengeres Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat.

F. Wie wird die Sorgloſigkeit in der Aufſicht über Kinder oder andere gebrechliche und ſich ſelbſt zu ſchützen unfähige Menſchen beſtrafet, z. B. wenn

eine Kindsmagd mit einem Kinde am Waſſer gienge, und ſelbes aus ihrer Nachläſſigkeit in das Waſſer fallen ließe?

A. Insgemein iſt die Strafe dieſes Verbrechens gelindes Gefängniß von einem Tage bis auf ein Monat. Wenn aber der Tod oder eine ſchwere Verwundung erfolget wäre, z. B. wenn einem Blinden aus Nachläſſigkeit ſeines Führers die Beine abgeführet worden wären, oder wenn das in das Waſſer gefallene Kind erſäuft wäre, ſo müßte die Strafe des Gefängniſſes durch Faſten, oder Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden.

F. Wie iſt jener zu beſtrafen, der jemanden durch ſchnelles Reiten oder Fahren beſchädiget oder wohl gar getödtet hat?

A. Wer jemanden durch ſchnelles Reiten oder Fahren beſchädiget oder gar getödtet hat, wird nach dem Grade ſeiner Sorgloſigkeit bald mit gelinderem bald mit ſtrengerem Gefängniß, welches aber niemals über ein Monat dauren kann, beſtrafet.

Wie

Digitized by Google

F. Wie werden jene beſtrafet, welche ſich aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Peſt eine Kontumaz geordnet iſt, auf was immer für eine Art betrüglich einſchleichen, oder Waaren herüber bringen?

A. Dergleichen Verbrecher werden dem Militargericht übergeben, und von demſelben nach jenen Geſetzen abgeurtheilt, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlaſſen nöthig ſeyn wird.

F. Wie werden jene beſtrafet, welche ſolche Handlungen unternehmen, die dem allgemeinen Geſundheitsſtande ſchädlich oder gefährlich ſeyn können, z. B. die todtes Vieh in einen Bach, Brunnen oder Fluß werfen, bei einer Viehſeuche die vorgeſchriebenen Vorſichten übertreten, die an ihrem Vieh entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterlaſſen, an gangbaren Orten Fangeiſen und Fanggruben ausgraben u. der gl.

A. Diejenigen werden mit öffentlicher Arbeit in, oder ohne Eiſen, deren Dauer nach Verhältniß des zugefügten Schadens beſtimmet wird, abgeſtrafet.

Von

Von den politiſchen Verbrechen, wodurch das Vermögen oder die Rechte der Bürger gekränkt werden.

F. Wer macht ſich eines Diebſtahles ſchuldig, der als ein politiſches Verbrechen behandelt wird?

A. Eines Diebſtahles, der als ein politiſches Verbrechen behandelt wird, macht ſich ſchuldig, der ein fremdes bewegliches Gut, deſſen Werth nach der Wienerwährung im Ganzen bis 25 fl. oder weniger beträgt, einem, oder mehreren Beſitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwiſſen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholtenmalen, betrüglicher Weiſe entzieht, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der im I. Theile bei dem Diebſtahl von No. III. bis No. XIII. enthaltenen beſchwerenden Umſtänden begleitet iſt. Denn wenn einer dieſer Umſtände eintritt, ſo iſt der Diebſtahl auch bei geringerem Werthe ein Kriminalverbrechen.

Kann

Digitized by Google

F. Kann ein Diebſtahl nicht auch bei einem Werthe über 25 fl ein bloß politiſches Verbrechen ſeyn?

A. Allerdings, denn Holzentfremdungen in freyen, nicht eingefangenen Waldungen, Wilddiebſtähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer für eine Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen worden, und Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde ſind allzeit politiſche Diebſtähle, wenn gleich der Werth des entfremdeten Holzes, Wildes oder der Feldfrüchte am Werthe mehr, als 25 fl betragen ſollten.

F. Wann macht ſich ein Dienſtbot eines Diebſtahls ſchuldig, der als politiſches Verbrechen zu betrachten iſt?

A. Ein Dienſtbot macht ſich eines Diebſtahles, der als ein politiſches Verbrechen zu beſtrafen iſt, ſchuldig, ſowohl, wenn er ſeinem Dienſtherrn das demſelben eigenthümliche Gut, welches unter 25 fl werth iſt, entzieht, als auch, wenn er wiſſentlich eine für ſeinen Dienſtherrn erkaufte Waare in höherem Preiſe aufrechnet, als ſie bezahlet worden, oder, wenn er ſchlechtere Waare, oder ſelbe in geringerem Ge-

Digitized by Google

wicht liefert, als in welchem ſie von ihm angegeben, und von dem Dienſtherrn bezahlet worden.

F. Welche iſt die Strafe des politiſchen Verbrechens des Diebſtahles?

A. Die Strafe des politiſchen Verbrechens des Diebſtahles iſt nach dem Grade des Betrugs und des zugefügten Schadens Arreſt, Züchtigung mit Streichen, oder andere Verſchärfung; bei Wiederholung dieſes Verbrechens iſt die Vorſicht zu treffen, daß von Seite der Polizey die künftige Aufführung des Thäters genau beobachtet werde.

F. Wie werden jene beſtrafet, die in einem erlaubten Spiele was immer für einen Betrug begehen?

A. Das Geſetz macht folgenden Unterſchied: Wenn der Thäter durch fa ſches Spielen ſeinen Unterhalt gewinnt, und gleichſam ein Gewerb daraus macht, oder wenn er ſolche Perſonen betrogen hat, die nicht die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, z. B. Minderjährige, erklärte Verſchwender u. dergl. oder, wenn der Betrogene einen beträchtlichen Schaden erlitten hat, oder endlich wenn der Betrug ſo künſtlich war, daß man nicht leicht ausweichen konnte, ſo iſt die Strafe Ausſtellung auf der Schandbühne

bühne und öffentliche Arbeit, außer dieſen Fällen aber ſtrenges Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat. Fremde werden auf der Schandbühne ausgeſtellet, und aus den ſämmtlichen Erblanden abgeſchaffet.

F. Was für ein Recht hat der Betrogene gegen den falſchen Spieler?

A. Der Betrogene hat wider den falſchen Spieler das Recht, von dieſem den Betrag des Gewinnes vom ganzen Spiele zu fodern, in welchem der falſche Spieler auch nur bei einem einzigen Fall des Betruges überwieſen worden wäre.

F. Welche ſind an dieſem Verbrechen Mitſchuldig?

A. An dieſem Verbrechen ſind mitſchuldig, die zur Ausübung des Betrugs auf was immer für eine Art wiſſentlich mitgewirket, oder einem Dritten in der Abſicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben.

F. Welches iſt die Strafe der Mitſchuld?

A. Die Strafe der Mitſchuld iſt geſindes Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat, welches aber nach Umſtänden durch Faſten verſchärfet werden kann. Auf ertheilten Unterricht iſt die Strafe ſtrenges Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat.

 nat.

Digitized by Google

nat. Übrigens kann der Beſchädigte den Erſatz auch an den Mitſchuldigen fodern, in ſoweit er ihn von dem Betrüger ſelbſt nicht erhalten kann.

F. Wie wird jener beſtrafet, der was immer für ein verbotenes Spiel ſpielet?

A. Jener, der was immer für ein verbotenes Spiel ſpielet, oder in deſſen Wohnung ein ſolches Spiel geſpielet wird, ſoll für jeden Fall mit 300 Dukaten beſtrafet werden.

F. Wird jeder einzelne, oder werden alle Spieler zuſammen um 300 Dukaten beſtrafet?

A. Jeder einzelne Spieler wird um 300 Dukaten beſtrafet.

F. Wohin wird dieſe Strafe abgeführt?

A. Dieſe Strafe wird zur Landesſtelle abgeführt, und der Anzeiger bekömmt ein Drittheil. Und wäre der Anzeiger ein Mitſpielender ſelbſt geweſen, ſo wird ihm nicht nur die Strafe für ſeine Perſon nachgeſehen, ſondern er bekömmt noch das Drittheil von der Strafe, welche die übrigen erlegen müſſen.

Wie

F. Wie, wenn jemand die Geldſtrafe nicht erlegen könnte?

A. So wird er mit gelinderem Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat beleget.

F. Wie wird jener beſtrafet, der bei einem erlaubten Verkauf einer Waare dieſelbe über die vorgeſchriebene Taxe, oder nach falſchem Maaß und Gewicht verkaufet?

A. Insgemein wird er mit gelindem Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat beſtrafet, doch iſt dieſe Strafe zu verſchärfen, wenn der Betrug durch längere Zeit verübet, oder hart zu entdecken war, oder wenn das Publikum beträchtlich beſchädiget worden.

F. Wie werden jene beſtrafet, die einen anderen durch erſonnene Vorſpiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten oder Beſchwerführungen verleiten?

A. Insgemein mit gelinderem Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat, doch iſt dieſe Strafe durch Züchtigung mit Streichen, Faſten, allenfalls auch durch Ausſtellung auf der Schandbühne zu verſchärfen, wenn der Thäter mit dieſer Art Betrugs gleichſam Gewerb treibet, wenn

Digitized by Google

dabei beträchtliche Gelderpreſſungen unter- gelaufen, wenn Unterthanen gegen ihre Ob- rigkeiten aufgehetzet worden ſind, wenn ſich in den überreichten Schriften falſcher An- gebungen, boshafter Wendungen, und un- anſtändiger Ausdrücke bedienet worden, oder wenn eine bereits vorgegangene Strafe ohne Wirkung verblieben iſt. Fremde werden aus ſämmtlichen Erblanden abgeſchaffet.

F. Wie wird der Ehebruch beſtrafet?

A. Der Ehebruch wird durch Züch- tigung mit Streichen, oder mit durch Faſten verſchärftem Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat beſtrafet, doch wird dieſe Stra- fe nachgeſehen, ſobald der beleidigte Theil ſich erkläret, daß er dem ſchuldigen Gatten vergeben, und mit demſelben in ehelicher Verbindung leben wolle.

F. Wie wird jener beſtrafet, der ohne Diſpenſation einen Ehekontraktmit Ver- ſchweigung eines ihm bekannten in den Landesgeſetzen gegründeten Hinder- niſſes ſchließt, und ſich trauen (ko- puliren) läßt, oder der in ein frem- des Land reiſt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen, zu der er nach den Lan- desgeſetzen nicht berechtiget wäre, oder wie werden jene Aeltern beſtrafet, wel-

che

che ihre Kinder wider deren Willen zu einer Ehe auf ſolche Art zwingen, die die Nichtigkeit des Ehekontraktes nach ſich zieht?

A. Die Strafe iſt hier ſtrengeres Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat, auch öffentliche Arbeit. Der Verführer iſt ſtrenger zu beſtrafen. Auch iſt die Strafe zu verſchärfen, wenn dem anderen Ehegatten das Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derſelbe unſchuldig in eine nichtige Ehe gezogen worden wäre.

F. Was für ein Recht hat der unſchuldige Theil?

A. Der unſchuldige Theil hat das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entſchädigung gegen den Thäter.

F. Wie werden Dienſtboten beſtrafet, die von mehreren Dienſtgebern zugleich Darangeld annehmen, nach angenommenem Darangelde den Dienſt nicht antreten, aus dem Dienſte, ohne die in der Dienſtbotenordnung enthaltenen Umſtände entweichen, ihrem Dienſtgeber mit Schimpfworten, oder auf andere unanſtändige Art begegnen, oder ihm durch offenbare Nachläſſigkeit Schaden verurſachen?

Auf

Digitized by Google

A. Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienſtherrn iſt der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder nach Umſtänden bald zum ſtrengeren, bald zum gelinderen Gefängniß, doch nicht über ein Monat, zu verurtheilen.

F. Wie wird der Dienſtherr beſtrafet, der ein falſches Dienſtzeigniß ausſtellet?

A. Die Strafe iſt gelindes Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat.

F. Wie werden jene beſtrafet, welche Schmähſchriften und Schandbilder wider eine Perſon verfaſſen?

A. Insgemein mit gelindem Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat, nach Umſtänden aber, und nach Unterſchied der geſchilderten Perſon auch mit ſtrengem Gefängniß, Ausſtellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen. Jene, welche dergleichen Schriften und Bilder verbreiten, werden mit gelindem Gefängniß, doch nicht über ein Monat beſtrafet, nach Umſtänden aber iſt dieſe Strafe durch Faſten zu verſchärfen.

F. Wie werden jene beſtrafet, welche unvorſichtige Handlungen begehen, woraus Feuer entſtehen könnte, z. B. auf Hausböden, in Stallungen, Toback

ſchmauchen, dieſe Oerter mit freyem Licht betreten, u. dergl. ?

A. Die Strafe iſt gelindes Gefängniß nicht über ein Monat, bei beſonderem Grade der Unvorſichtigkeit auch Züchtigung mit Streichen, wenn auch wirklich noch kein Schaden entſtanden wäre.

F. Wie werden jene beſtrafet, welche Muthwillen auf öffentlicher Straſſe treiben, z. B. wenn jemand den anderen auf der Gaſſe beſpritzt, angießt, durch gefliſſentliches Zudrängen niederwirft u. ſ. w. ?

A. Nach dem Grade des Muthwillens und des zugefügten Schadens iſt die Strafe Gefängniß bald von längerer bald von kürzerer Dauer, oder öffentliche Arbeit, oder Ausſtellung auf der Schandbühne, oder Züchtigung mit Streichen.

Von Verbrechen, die zum Verderbniſſe der Sitten führen.

F. Wie wird gegen jene verfahren, die an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menſchen, durch Reden

Digitized by Google

den, Schriften, oder Handlungen Gott läſtern?

A. Sie werden in dem Tollhauſe ſo lang gefänglich angehalten, bis man von ihrer Beſſerung vergewiſſet iſt, denn wer den Gebrauch der geſunden Vernunft hat, der muß Gott kennen, und wer Gott kennet, der kann ihn nicht läſtern, es iſt alſo gewiß, daß der Gotteslästerer den Gebrauch der geſunden Vernunſt nicht haben könne.

F. Wie werden jene beſtrafet, die eine öffentliche gottesdienſtliche Uibung der herrſchenden, oder einer gedulde-ten Religion gefliſſentlich ſtöhren, in Gotteshäuſern Ausgelaſſenheit trei-ben, Geräthſchaften, die zum Got-tesdienſt gehören, miſſhandeln?

A. Die Strafe iſt ſtrenges Gefäng-niß von einem Tag bis auf ein Monat, welches durch Faſten, und Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden kann, wenn groſſes Aergerniß gegeben worden.

F. Wie wird jener beſtrafet, der jeman-den durch Liſt und boshafte Ränke zum Abfall vom kriſtlichen Glauben und zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die wider das Evangelium iſt, verleitet?

Die

A. Die Strafe iſt Ausſtellung auf der Schandbühne und ſtrenges Gefängniß von einem Tag bis auf ein Monat.

F. Wie wird jener beſtrafet, der einer der herrſchenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre einflößt, und ſie von ihrer Religion abzuwenden ſucht?

A. Die Strafe iſt ſtrenges Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr.

Von fleiſchlichen Vergehungen.

Remiſſive.

Von anderen politiſchen Verbrechen, die zum Verderbniß der Sitten führen.

F. Wie wird jener beſtrafet, der mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden und Schildereyen, welche unzüchtige Handlungen vorſtellen, Handel treibt, oder außer den durch die Obrigkeit geſtatteten Beluſtigungsorten in Maske oder anderer Verkleidung erſcheinet, ſich in geheime Zuſammenkünfte oder Verbrü-

derun-

derungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt werden, oder Jemanden, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in ſeiner Wohnung Unterſtand giebt, deſſen ehrbarer Nahrungsſtand ihm nicht bekannt iſt?

A. Die Strafe iſt gelindes Gefängniß von einem Tage bis auf ein Monat. Die verbotenen Bücher, Gemälde und Schildereyen werden dem Schuldigen abgenommen, und vertilgt.

F. Wie wird jener, der aus einem gewiſſen Orte verwieſen iſt, wenn er währendem Verbot in dieſes Ort zurückkehret, abgeſtrafet?

A. Er wird, wenn er auch kein anderes Verbrechen begangen hat, der bloſſen Rückkehr wegen mit ſtrengem Gefängniß, doch nicht über ein Monat abgeſtrafet, oder mit Streichen gezüchtiget, und wird dieſe Strafe bei jedesmaliger Rückkehr verdoppelt.

F. Wie wird jener beſtrafet, der aus den ſämmtlichen Erbländern abgeſchaffet worden, und ohne Erlaubniß wieder zurückgekehret iſt?

A. Die Strafe iſt Züchtigung mit Streichen, die bei jeder wiederholten Rück-

kehr

Digitized by Google

kehr zu verdoppeln ſind. Zugleich iſt der Schuldige, wenn er auch kein anderes Verbrechen begangen, oder ſich ſeit ſeiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausſtellung betragen hätte, wieder aus den hieſigen Ländern abzuſchicken.

ENDE.

Digitized by Google

KNIHOVNA
KUBELÍKOVA
(SZÉLLOVA)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google